

Trotz mancher Ansätze und Einzeluntersuchungen fehlt bisher eine systematische Bearbeitung der NS-Wissenschaftstheorie oder gar des Wissenschaftsbetriebes. Was hier gedacht und geplant wurde, hat Nah- und Fernwirkungen auf andere Bereiche des Lebens ausgeübt; soweit die Rechtswissenschaft in Betracht kommt, fühlbar für zahllose Bürger, für In- und Ausländer. Die deutsche Völkerrechtswissenschaft versuchte Hitlers Politik als auch rechtlich beispielhaftes Handeln hinstellen und zu systematisieren. Ihre Begriffswelt verschwamm und verlor sich in willkürlichen Konstruktionen. Im Kriege verbanden sich Ideologie und diese Art »Völkerrecht«. Die Wehrmacht hatte hier Stellung zu beziehen. Bei Kriegsbeginn formulierte das OKW seine Auffassung vom Kriegsvölkerrecht in der HDv 231/I, einer Sammlung kriegsvölkerrechtlicher Abkommen. Grundtenor ist hier ein deutlicher Relativismus, eine Tendenz, die »Freiwilligkeit« der übernommenen Verpflichtungen herauszustellen: »Eine überstaatliche Macht, die ihre Beachtung erzwingen könnte, gibt es nicht. — Die Außerachtlassung kriegsrechtlicher Bestimmungen kann jedoch zu gefährlichen politischen Rückschlägen führen, die zu dem im Einzelfall erzielten Erfolg möglicherweise in keinem Verhältnis stehen . . .« Im Osten, in Polen wie in Rußland, wandelte sich der Relativismus zur Aktion jenseits des Rechts. Die Ursachen dieses Prozesses sind vielfältig, sie reichen zurück in die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg. Die deutsche Völkerrechtswissenschaft ist als ein Element dieses Prozesses nicht wegzudenken. Für den Militärhistoriker der Zeitgeschichte ist daher der Komplex Rechtsdenken — Völkerrechtsdenken — Notwendigkeiten des Krieges ein wichtiger Gegenstand des Interesses.

I

Staatsvorstellung und Völkerrechtsvorstellung stehen in einem inneren Zusammenhang. Dafür bietet die Ideengeschichte zahlreiche Beispiele. Wer danach sucht, beschäftigt sich gewöhnlich mit rechts- und geschichtsphilosophischen Werken und erspart sich die Mühe der Einarbeit in Lehrbücher des Staatsrechts und des Völkerrechts. Hier fände er in der Tat häufig nur blasse Definitionen und blutleere Deduktionen, mit denen möglicherweise reich begabte, phantasievolle Leser etwas anzufangen vermöchten bei dem Versuch, hinter dem rechtswissenschaftlichen Stoff die geschichtliche Substanz zu erfassen. Noch in der umfassenden Darstellung des Völkerrechts von Liszt-Fleischmann ist dem Wesen und dem Charakter der Völkerrechtsgemeinschaft wenig mehr als eine Seite gewidmet. Die Staatengemeinschaft sei, so heißt es hier, eine *Interessengemeinschaft* wegen des steigenden Austausches materieller und geistiger Güter, und sie sei eine *Kulturgemeinschaft*. Sie beruhe in letzter Linie auf der Gemeinsamkeit der religiös-ethischen Überzeugungen und setze »des weiteren die Gemeinsamkeit der rechtlich-politischen Anschauungen und Einrichtungen voraus; insbesondere, daß die Grenzlinie zwischen der Macht der Staatsgewalt und der Freiheit des einzelnen in Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung gegen willkürliche Verrückung, sei es durch den Herrscher, sei es durch die Beherrschten, gesichert sei«.

Wer 1925 derartiges formulierte, setzte einen allseits anerkannten Staatsbegriff voraus oder mußte wenigstens konvenierende Grundlinien in Fachkreisen unterstellen.

Aber der liberale Rechtsstaat, der die Mosaiksteine auch für diese Definition der Völkerrechtsgemeinschaft hergab, erlebte in mehreren europäischen Ländern schwere Rückschläge. Die ihm gewidmete Staatsrechtswissenschaft sah sich schon vor 1933 dem Vorwurf ausgesetzt, leeren Positivismus zu betreiben, ein Vorwurf, der auf die herrschende Völkerrechtslehre ausgedehnt wurde. Der innerdeutschen Diskussion gab zudem die Kritik gegen die als diskriminierend empfundenen Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages Anlaß zu Skepsis und Verurteilung. Das Völkerrecht schien sich für zahlreiche deutsche Autoren auf die Wiederherstellung der deutschen Gleichberechtigung zu reduzieren. Gerade dieser enge Zusammenhang mit außenpolitischen Zielen sicherte der völkerrechtlichen Argumentation Aktualität und Publizität, die sich seit 1933 noch steigerten. In Deutschland haben sich zu keiner Zeit so viele Stimmen berufen gefühlt, etwas Grundsätzliches über Staat, Verfassung und Völkerrecht zu sagen wie in den Jahren der Weimarer Republik und seit 1933.

Allein die Tatsache, daß nach der »Machtergreifung« das Revisionsthema mit Vehemenz weiter behandelt wurde, zum Teil von den Autoren der Weimarer Zeit, läßt es nicht zu, die völkerrechtlichen Aussagen aus nationalsozialistischer Zeit insgesamt auch als nationalsozialistisch anzusprechen. Dieser Weg ist zwar schon vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges von Eduard Bristler in der ersten zusammenfassenden Betrachtung der deutschen Völkerrechtslehre seit 1933¹ versucht worden, verständlich aus der damaligen Situation heraus, aber dieser Versuch war nur infolge einer Überbewertung der Geschlossenheit und allgemeinen Anerkennung der Weltanschauung möglich. Dieser Eindruck hat auch den bedeutenden französischen Völkerrechtswissenschaftler Georges Scelle in seinem Vorwort zu dieser Bestandsaufnahme der deutschen Völkerrechtswissenschaft zu der Bemerkung veranlaßt: »La science allemande est . . . devenue subjective, dirigée vers un certain nombre des finalités nationales, raciales, spécifiquement allemandes, et choisies à priori. C'est précisément ce qui, aux yeux des allemands, constitue sa valeur et ce qui, dans un certain sens, fait sa force.« So unbestreitbar richtig diese Würdigung partiell ist und so präzise sie Teilansätze der Rechtswissenschaft nach 1933 erfaßt, läßt sie doch methodische Überlegungen unbeachtet, deren Berücksichtigung in jüngster Zeit zu einem differenzierteren Bild der nationalsozialistischen Herrschaft geführt haben. Gerade die Verbindung von Völkerrechtslehre und Außenpolitik, damals von einigen Autoren besonders hervorgehoben², macht das methodische Problem klar: es gab schwerlich eine als solche zu erkennende »nationalsozialistische« Außenpolitik, die der Parteiführung klar vor Augen gestanden hätte. Bis heute ist sehr die Frage, ob und inwieweit Hitlers engste Mitarbeiter anfänglich über seine außenpolitischen Ziele, seinen »Stufenplan«³, informiert gewesen sind. So wenig Hitler sogleich

¹ E. Bristler: Die Völkerrechtslehre des Nationalsozialismus, Zürich 1938 (zit. Bristler).

² Etwa von H. Rogge: Hitlers Friedenspolitik und das Völkerrecht, Berlin 1935; O. Koellreutter: Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933; G. A. Walz im Vorwort zur ersten Nummer des 18. Bd d. Zeitschr. f. Völkerrecht, 1934, S. 1 ff.

³ Vgl. dazu näher A. Hillgruber: Kontinuität und Diskontinuität in der deutschen Außenpolitik von Bismarck bis Hitler, Düsseldorf 1969 (zit. Hillgruber); neuestens K. Hildebrand: Deutsche Außenpolitik 1933—1945. Kalkül oder Dogma, Stuttgart 1971, S. 27 (zit. Hildebrand). Beide betonen, vor allem gegenüber H.-A. Jacobsen: Nationalsozialistische Außenpolitik 1933—1938, Frankfurt/M. 1968 (zit. Jacobsen), die kontinuierlichen Züge deutscher Außenpolitik in Hitlers Plänen, ohne die rassistische Komponente außer acht zu lassen.

mit dem früher entwickelten Konzept in seiner Außenpolitik beginnen konnte, so sehr er die herkömmlichen Momente deutscher Hegemonialbestrebungen seinen Plänen zugrunde legte als Elemente eines auf lange Sicht berechneten Weltherrschaftsplanes, in dem dann letztlich »typische« NS-ideologische Akzente realisiert worden wären, so wenig kann von *der* an seiner Außenpolitik orientierten, primär ideologisch motivierten Völkerrechtstheorie des Nationalsozialismus die Rede sein. Einzelne Theoretiker dieses Schlages traten auf, aber neben und mit ihnen wirkten andere, herkömmlicher argumentierende Wissenschaftler. Bis in den Krieg hinein konnten Völkerrechtler bestenfalls ahnen, was Hitlers letzte globale Absichten waren. Viele von ihnen griffen gerade deshalb wohl nach seinen Formeln und Andeutungen, zu denen die außenpolitische Entwicklung seit 1935 reichhaltig Gelegenheit gab. Aber gerade diese Äußerungen waren oft propagandistischer Natur, im ganzen genommen das, was Jacobsen eine »Strategie grandioser Selbstverharmlosung« genannt hat ⁴. Für die erste Stufe seiner Zielsetzungen: Ausbau einer starken mitteleuropäischen Stellung, Aufrüstung, Bündnis mit England, konnte Hitler in den Geleisen der Revisionspolitik fortfahren, die Teilidentität konservativer und nationalsozialistischer Nahziele nutzen. Auf dieser Stufe gingen die klassischen Vertreter deutscher Kontinentalherrschaft, Auswärtiges Amt und Heeresleitung, zunächst sogar gelegentlich entschlossener vor als Hitler, etwa Blomberg und Neurath, in dem Bemühen um das Scheitern der Abrüstungskonferenz und bei der Forcierung der offenen Aufrüstung ⁵. Der zeitgenössische Beobachter neigte dazu, alles, was in Deutschland geschah, der zielbewußten Steuerung durch Hitler und die Partei zuzuschreiben. Überrascht stellten einzelne ausländische Beobachter fest, daß die offen ausgesprochenen Ziele der deutschen Politik und ihre Methoden auffallend hinter dem zurückblieben, was in der »Kampfzeit« verkündet worden war. Hitlers »Mein Kampf« und Rosenbergs »Mythus« wurden den Reden Hitlers seit 1933 gegenübergestellt, Doktrin und Praxis verglichen, ohne daß Klarheit zu gewinnen gewesen wäre. In dieser Lage schien das Studium der nationalsozialistischen Völkerrechtslehre »zur Klärung und Deutung der Außenpolitik« beitragen zu können ⁶. Bristler legte Hitlers und Rosenbergs Bücher seiner Deutung der NS-Völkerrechtstheorie und der Außenpolitik Hitlers zugrunde ⁷. Damit versperrte er sich selbst den Zugang zu einer adäquaten Analyse. Hitlers Entwurf gab zwar Hinweise auf die ihm vorschwebende langfristige Politik, aber er wurde in der Tagespolitik so geschickt kaschiert, daß der Zeitgenosse durch seine Lektüre schwerlich Orientierungsmöglichkeiten gewann. Rosenbergs Ideengemisch besaß überhaupt nur in der Vorstellung des »Chefideologen« selbst, des Parteivolks und der Gegner der Weltanschauung Signifikanz ⁸.

⁴ Jacobsen, S. 328.

⁵ Hillgruber, S. 23.

⁶ Bristler, S. 21. Zur Selbsttäuschung und Unsicherheit in England über Hitler als Kanzler s. u. a. H. Herzfeld: Zur Problematik der Appeasement-Politik, in: Geschichte u. Gegenwartsbewußtsein, Göttingen 1963, S. 168.

⁷ Bristler, S. 31.

⁸ Die eingeweihte Parteispitze nahm die Weltanschauungsfiabel nicht besonders ernst. Aber Rosenberg erfuhr erst während des Nürnberger Prozesses, daß die Parteiprominenz sein Buch nie gelesen hatte. Vgl. IMG, Bd 14, S. 494, dazu u. zur Rolle Rosenbergs im internen Parteimachtkampf neuerdings grundlegend R. Bollmus: Das Amt Rosenberg und seine Gegner. Studien zum Machtkampf im nationalsozialistischen Herrschaftssystem, Stuttgart 1970 (zit. Bollmus). Vom »Mythus« hat Hitler noch 1942 i. d. Tischgesprächen sagen können, er freue sich, wenn er feststellen müsse, daß eigentlich nur die Gegner d. nationalsozialistischen Weltanschauung in dem Buch richtig Bescheid wüßten. Wie viele Gauleiter habe er es nur zum geringen Teil gelesen.

Hitler stützte sich nach dem 30. Januar 1933 auf die etablierten Machtfaktoren, auf Armee, Auswärtiges Amt und Wirtschaft. Rosenberg durfte das Außenpolitische Amt der NSDAP aufbauen, gewann aber nur geringen Einfluß⁹. Bemerkenswert ist, daß er als Leiter dieses Amtes bei seiner »Kulturarbeit« die außenpolitisch-völkerrechtliche Domäne weithin vernachlässigte. So hat er auch seine völkerrechtlichen Thesen aus dem »Mythus« nicht mit Nachdruck weiterverfolgt. Eine Analyse des »nationalsozialistischen Völkerrechts«, die Rosenberg und ihm nahestehende Autoren in den Mittelpunkt der Untersuchung stellt, verfehlt deshalb teilweise ihren Gegenstand. Dennoch traf sich Rosenberg als »Außenpolitiker« in mancher Hinsicht mit Hitler, jedenfalls insoweit, als er Deutschland als »Zentralmacht« des Festlandes in einen Bund mit England bringen wollte¹⁰. Im Hinblick auf die internationale Ordnung nach Versailles meinte er, Ziel und »Sinn der Weltgeschichte« könne nicht ein rasseloser Völkerbund sein, sondern rassisch bestimmte Staatensysteme, die in einer Symbiose zueinander stehen sollten: »Staatensysteme jedoch auch, welche auf Grund dieser organischen Gliederung die politische Herrschaft der weißen Rasse über den Erdball sicherstellen¹¹.« Ein »nordisches« Europa, mit England und Skandinavien als Partnern des den Kontinent beherrschenden Deutschland schien Rosenberg der neue organische Gedanke gegenüber einer chaotischen »Weltgerichtsbarkeit« oder einer volkslosen freimaurerischen Weltrepublik und der »Vermischung der Gestalten« als Folge der bisherigen demokratisch-marxistischen Weltpolitik.

Im Kern enthielt Rosenbergs Vision die Ablehnung des Staatensystems der herkömmlichen Art, die Absage an die politische Ordnung des Völkerbundes und ihrer liberal-demokratischen und pazifistischen Grundlagen. Als Negation des status quo involvierte diese Geschichts- und Völkerrechtsmetaphysik zugleich die Argumentation der konservativen deutschen Opposition gegen den Vertrag von Versailles und der völkisch-nationalen Gegner der Weimarer Revisionisten. Einzelne Elemente ihres völkisch-rassistischen Überbaues gingen in die mit großem Elan einsetzende völkerrechtliche Diskussion ein, weil Juristen, Professoren, Parteisprecher und Funktionäre aller Art Rosenbergs Position genauso überschätzten wie ausländische Beobachter. Die deutsche Völkerrechtswissenschaft geriet in den Sog des parteipolitischen Opportunismus, der das gesamte deutsche Leben erfaßt hatte. Nur so ist es zu erklären, daß die »Rassengesetzliche Rechtslehre« Helmut Nicolais, in erster Auflage 1932 erschienen, dann 1933 und 1934 neu aufgelegt, überhaupt ernst genommen werden konnte, eine Sammlung von Behauptungen und Verdrehungen, die sich selbst als »lebensgesetzliche« Rechtslehre verstand¹². Nicolai, Parteijurist, nach 1933 Regierungspräsident in Magdeburg, dann Ministerialdirektor im Reichsministerium des In-

⁹ Im Januar 1934 übertrug ihm Hitler die »Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP«, was auch nur auf Grund einer zeitgebundenen Interessengemeinschaft Rosenbergs mit Robert Ley, dem Stabsleiter d. polit. Organisation, möglich geworden ist. Mit seinem neu aufgebauten »Amt Rosenberg« geriet der Ideologe in heftige interne Machtkämpfe mit Goebbels und dann auch mit Ley. Dazu näher Bollmus, S. 71 ff.

¹⁰ A. Rosenberg: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltungskämpfe unserer Zeit, München, 17.—20. Aufl. 1934, S. 642 (zit. Rosenberg).

¹¹ Ebd., S. 675.

¹² H. Nicolai: Die rassengesetzliche Rechtslehre. Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie. Positive Besprechungen erhielt das Buch 1933 in verschiedenen juristischen Zeitschriften, so u. a. von Prof. Sauer im Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie u. im Reichs- und preußischen Verwaltungsbl. Die 3. Aufl. erschien 1934 im Eher-Verlag als H. 39 d. Nationalsozialistischen Bibliothek (zit. Nicolai).

nern, konstatierte im Vorwort zur zweiten Auflage, die »rassengesetzliche Rechtslehre« sei »nach der legalen Eroberung der deutschen Staatsgewalt durch die nationalsozialistische Bewegung . . . sozusagen die Rechtstheorie Deutschlands geworden«. Diese allgemeinverbindliche Rechtstheorie hat es nicht gegeben. Allerdings wurde an ihr gearbeitet, und zwar jenseits des Einflußbereichs Rosenbergs, dem sich Nicolai so verpflichtet fühlte wie dem Rassekundler Hans Günther in Jena. Vor allem griff Nicolai und mit ihm eine Reihe anderer theoriebesessener Autoren auf die — vom Rassedenken her fehlinterpretierte — Romantik und die historische Rechtsschule zurück, um sich von hier aus gegen »Empirismus« und »Positivismus« zu wenden, die als Erzeugnisse des jüdischen Geistes hingestellt wurden. Die rechtshistorischen und rechtsphilosophischen Ungereimtheiten solcher Deduktionen entsprachen so auffallend dem schillernen neuen völkischen Wissenschaftsbegriff ¹³, daß sachliche Kritik sich nicht zu Worte meldete. Simplifikateuren vom Schlage dieses Regierungspräsidenten war nichts zu schwierig. Die Konstruktion des Völkerrechts auf der Grundlage der rassegesetzlichen Rechtslehre schloß das System ab. Eine Übereinstimmung des Rechtsgefühls sei nur insoweit möglich, als eine Gleichartigkeit des Empfindens vorliege, die mit der rassischen Gleichartigkeit verknüpft sei. Ein Völkerrecht zwischen rassisch ungleichen Völkern müsse deshalb notwendig unentwickelt bleiben: »Eine engere Staaten- und Völkergemeinschaft ist nur möglich bei den germanischen Völkern. Sie, die alle nordisch-germanisch bestimmt sind, die trotz Überwucherung mit römisch-jüdischen Rechtsgedanken das gleiche Rechtsgefühl besitzen, haben auch die Möglichkeit der besseren rechtlichen Regelung zwischenstaatlicher Verhältnisse. Es läßt sich durchaus vorstellen, daß diese Staaten einen engeren ›Völkerbund‹ bilden und sich aus dieser Vereinigung ein bestimmteres Recht bildet, als es der jetzige Völkerbund aller Völker der Welt zu tun vermag ¹⁴.«

Programmschriften wie die Rosenbergs und Nicolais bezeichneten die Phase des Übergangs des Nationalsozialismus zur Innehabung der Macht. Seit 1933 vollzog sich dann ein Prozeß des Ausbaus der errungenen Position auch in der Wissenschaft. Die Partei beschritt den Weg der »Gleichschaltung« und der organisatorischen Einverleibung, der für Außenseiter zum wenigsten den Zwang zum Schweigen mit sich brachte. Die völkerrechtliche Diskussion entwickelte sich nun in neuen Entwürfen, vor allem aber in Versuchen, Hitlers Außenpolitik in ein System zu bringen. Junge Autoren traten neben bekannten Namen auf. Mehr Fachleute standen zur Verfügung, die differenzierter als Rosenberg und Nicolai auf dem Gebiet des Völkerrechts zu argumentieren wußten.

Diese Phase stand im Zeichen einer forcierten Kritik am System des Völkerbundes, der Orientierung an Hitlers außenpolitischen Deklamationen, der Aktivierung der bisherigen national-konservativen oder auch nur wissenschaftsbezogen arbeitenden Fachleute für eine stärker politisch akzentuierte Forschung und Lehre.

Den äußeren Rahmen schuf sich die Partei in der als öffentlich-rechtliche Körperschaft organisierten Akademie für Deutsches Recht, im Reichsrechtsamt und

¹³ Wie er systematisch von E. Kriek: Nationalpolitische Erziehung, Leipzig, 14.-16. Aufl. 1933, zu entwickeln versucht wurde. Kriecks Schrift stellt eine einzige Verdammung d. »liberalen« Wissenschaft dar, ihres methodischen Ansatzes d. »Voraussetzungslosigkeit« u. ihres Zieles, allgemeingültige, »übevölkische« Ergebnisse u. Erkenntnisse zu gewinnen. Kriek hielt derartige formal-abstrakten Erkenntnisse für lebensfremd. Wert u. Gültigkeit d. Wissenschaft lag nach ihm in der Funktion, die die Wissenschaft f. d. Leben des Volkes habe.

¹⁴ Nicolai, S. 48.

im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ), endlich in der Gleichschaltung der Universitäten und mit der Überwachung des Schrifttums. Von Anfang an wurden damit Stellen mit sich teilweise überschneidenden Aufgaben geschaffen. Leiter aller dieser Einrichtungen wurde der Reichsjustizkommissar Hans Frank. Die im Rahmen des BNSDJ errichtete Deutsche Rechtsfront umfaßte alle juristischen Berufe zwecks Überführung »in den kommenden ständischen Aufbau«¹⁵.

Die bestehenden juristischen, auch die völkerrechtlichen Zeitschriften wurden gleichgeschaltet¹⁶. Mit zahlreichen Kontrollmaßnahmen suchte die Partei die politische Linientreue des Schrifttums oder das, was »geordnete Meinungsfreiheit« genannt wurde, zu erreichen¹⁷. Die Flut des seit 1933 anfallenden Rechtsschrifttums ist dennoch nur mühsam bewältigt worden¹⁸. Wer in den gleichgeschalteten oder neubegründeten Zeitschriften Arbeiten zum Rechtsdenken und über spezielle Rechtsfragen veröffentlichte, wer darüber hinaus Mitglied der Akademie für Deutsches Recht¹⁹ war und in ihren Ausschüssen mitarbeitete, hatte gleichwohl die Vermutung der Linientreue für sich, doch hielten auch hier andere Autoren Einzug, teilweise solche, die mit Grundsatzbekenntnissen erst ihre neue Orientierung beweisen wollten oder mußten. Die Mitarbeit derartiger Wissenschaftler besaß schon deshalb günstige Voraussetzungen, weil die 1934 zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Reiches erhobene Akademie für Deutsches

¹⁵ So Hitler i. e. Schr. an Frank v. 30. 5. 1933, in: Deutsches Recht (DR), 3. Jg, 1933, S. 60.

¹⁶ Wie etwa die »Zeitschrift für Völkerrecht« (sie galt unter ihrer alten Leitung — Fleischmann, Schücking u. Strupp — als pazifistisch, entwickelte sich unter den Herausgebern Walz, Rühlmann u. Wolgast seit 1933 z. e. Werkzeug zeitgemäßer Völkerrechtsauffassung). Neue Zeitschriften wurden gegründet, z. B. d. von v. Freytag-Loringhoven hrsg. Zeitschrift »Völkerbund und Völkerrecht« u. d. »Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht«, in die auch die »Deutsche Juristenzeitung« überging. Die geringsten Eingriffe erfuhr d. »Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht« unter Bruns.

¹⁷ Interne Abmachungen mit juristischen Verlagen gehörten bereits 1933 dazu. Am 15. 5. 1934 ordnete Frank d. Vorlage alles sich nationalsozialistisch gerierenden Schrifttums b. d. parteiamtl. Prüfungskommission an, u. schließlich wurde am 1. 3. 1935 im Rahmen des Reichsrechtsamtes das »Amt für Rechtsschrifttum« errichtet, das »in engster Zusammenarbeit« m. d. parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums u. m. d. Amt Rosenberg das gesamte deutsche Rechtsschrifttum »nach nationalsozialistischen Grundsätzen zu überprüfen« hatte. Vgl. P. Sülwald (Leiter des Zentralamtes im Reichsrechtsamt): Aufbau und Aufgabe des Reichsrechtsamtes der NSDAP, in: DR, 8. Jg, 1938, S. 419, ferner den Ber. d. Leiters des Amtes f. Rechtsschrifttum, W. Coblitz: »Das nationalsozialistische Rechtsschrifttum«, in: DR, 6. Jg, 1936, S. 242 ff.

¹⁸ Noch 1938 sah d. Amt f. Rechtsschrifttum seine Aufgabe darin, »die Arbeiten jener Verfasser zu überwachen, die sich die Tatsache zunutze machen, daß der Nationalsozialismus die wissenschaftliche Lehr- und Meinungsfreiheit garantiert, und nun unter dem Deckmantel des treuen Gefolgsmannes des Führers zersetzend wirken — so läßt oftmals das Theoretisieren dieses oder jenes zünftigen Rechtsgelehrten alles andere als nationalsozialistische Rechts- und Staatsauffassung erkennen«. L. Fischer. d. Stellv. Leiter d. Reichsrechtsamtes, teilte 1936 mit, daß nahezu die Hälfte aller juristischen Neuerscheinungen »aus grundsätzlichen weltanschaulichen Bedenken« abgelehnt werden mußte; vgl.: Die Arbeiten des Reichsrechtsamtes im verflossenen Kampfsjahr, in: DR, 6. Jg, 1936, S. 358.

¹⁹ Die Akademie hatte ordentliche, außerordentliche, fördernde u. korrespondierende Mitglieder. Ihre Höchstzahl wurde auf 300 festgesetzt.

Recht²⁰ die Arbeit ihrer Ausschüsse²¹ weitgehend mit den bestehenden wissenschaftlichen Gesellschaften koordinierte.

Zu engster Zusammenarbeit fanden sich die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht und Völkerbundesfragen und der Ausschuß für Völkerrecht der Akademie für Deutsches Recht zusammen. Hier zeichnete sich schon äußerlich sichtbar die Kontinuität hergebrachter außenpolitischer Fragestellungen und revisionistischer Zielsetzungen in die NS-Ära hinein ab. Zu den Hauptaufgaben der deutschen Völkerbundgesellschaft unter dem Vorsitz des Gouverneurs a. D. Schnee hatte einst die Geltendmachung des deutschen außenpolitischen Standpunktes im Weltverbände der Völkerbundgesellschaften gehört. Auch nach Deutschlands Austritt aus dem Völkerbund gehörte die Gesellschaft noch einige Jahre dem Weltverband an, und zwar bis 1937, »nachdem die Entwicklung der Gesamtlage, der Gesamtpolitik, ein weiteres Verbleiben für uns nicht als zweckmäßig erscheinen ließ«²².

Gemäß den wohl von allen Mitgliedern der völkerrechtlich wirkenden Ausschüsse²³ und der Gesellschaft gebilligten Prinzipien vollzog sich der Forschungsbetrieb im Rahmen eines politisch verstandenen Rechtsbegriffs, der Spielraum ließ für politische Vorstellungen, die von der Revision des status quo

²⁰ Die Akademie war zunächst am 26. 6. 1933 auf Landesebene durch d. bayer. Justizminister Hans Frank konstituiert worden. Am 22. 9. erhielt sie den Status einer Körperschaft d. öffentlichen Rechts. Ihr »Führer« wurde Frank. Diese Stelle blieb in Personalunion m. d. des Leiters d. Rechtsabt. d. NSDAP, des späteren Reichsrechtsamtes, verbunden. Von Anfang an gehörte zum Programm der Akademie für Deutsches Recht (AfDR) u. a. Förderung der »Neugestaltung des deutschen Rechtslebens«, sie sollte in »enger« dauernder Verbindung mit den f. d. Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm a. d. gesamten Gebiet d. Rechts u. d. Wirtschaft verwirklichen. Frank versuchte mit der durch Gesetz v. 11. 7. 1934 (RGBl I 1934, S. 605) erfolgten Übernahme d. Akademie auf das Reich als Körperschaft d. öffentl. Rechts seine eigene Position i. d. dt. Rechtspolitik zu untermauern. Er wurde am 4. 8. 1934 in das Ehrenamt d. Präsidenten berufen. Die rechtliche Verbindung d. Amtes d. Präsidenten d. Akademie u. d. Leiters d. Rechtsabteilung d. NSDAP wurde beseitigt; ebenso die Zuständigkeit d. Akademie f. Wirtschaftsfragen.

²¹ Auf dem Gebiet d. Völkerrechts wirkte die zeitweise über 70 Ausschüsse umfassende Akademie mit ihren Ausschüssen f. Völkerrecht (Vorsitzender Viktor Bruns) u. f. Nationalitätenrecht (Vorsitzender Carl Emge); seit d. Konstituierung d. Abteilg. f. Rechtsforschung im Juni 1937 kam eine weitere Arbeitsgruppe hinzu, denn diese Abteilg., die sich zunächst in drei Klassen gliederte, übertrug ihrer Klasse II d. Erforschung d. Rechts von »Volk und Reich«. Diese Klasse, die unter dem Obmann v. Freytag-Loringhoven stand, zählte bekannte Wissenschaftler zu ihren Mitgliedern. Lt. Anwesenheitsliste d. Sitzung v. 29. 10. 1937: Staatsrat Prof. Dr. Frhr. v. Freytag-Loringhoven, ferner d. Professoren: Bilfinger, Bruns, Weber, Graf Gleispach, Koellreutter, van Calker, Bohne, Nagler, Schoetensack, Huber, Schaffstein, Exner, Dahm, Heckel, Berber, Smend, Kohlrausch, Frhr. v. Scheurl-Defersdorf, Ritterbusch, Schmidt, Mezger, Henkel, Schmitt, Walz u. Höhn. BA-R 61/78, fol. 1.

²² So Schnee auf der Arbeitstagung der sich jetzt Deutsche Gesellschaft f. Völkerrecht u. Weltpolitik nennenden Gesellschaft u. d. Ausschusses f. Völkerrecht am 2. 5. 1941, BA-R 61/361, fol. 1. Wenn auch die Völkerbundgesellschaft nicht zu den d. Akademie angeschlossenen Vereinigungen gehörte, so bestand doch ein hoher Grad personeller Verflechtung: Frank war Vorsitzender d. Ehrensenats d. Gesellschaft, u. Bruns, d. Vorsitzende d. Völkerrechtsausschusses d. Akademie, war zugleich Stellv. Vorsitzender d. Gesellschaft.

²³ Mitglieder des seit 1934 arbeitenden Völkerrechtsausschusses waren (bei schwacher Fluktuation) i. d. Jahren 1937/38: Bruns (Vorsitzender), Albrecht (Vortr. Leg. Rat, AA), Berber (Berlin), Bilfinger (Heidelberg), v. Cochenhausen (Gen.Lt., Präs. d. Deutschen Ges. f. Wehrpolitik u. Wehrwissenschaft), v. d. Decken (Senatspräs. in Hamburg), Eckhardt (Min.Rat, Berlin), v. Freytag-Loringhoven (Breslau), Froelich (Reichsgerichtsrat), Gaus (Unt.Staatssekr., AA), Gerber (Leipzig), Gladisch (Adm. a. D.), Grimm (Rechtsanwalt, Berlin), Gürke (München, später Wien), Haselmayr (Gen.Maj. a. D., SA-Gruppenführer). Dazu kamen eine Reihe Mitarbeiter, unter ihnen Carl Schmitt, Prof. Emge, Prof. Jahreiss, Prof. Koellreutter, Prof. Scheuner, Graf Schenk v. Stauffenberg (v. Institut f. öffentl. Recht u. Völkerrecht), ferner eine Reihe ständig eingeladenen Gäste, u. a. Gouverneur a. D. Schnee u. Staatssekretär Frhr. v. Weizsäcker.

bis zur Neuordnung parteipolitischer Färbung reichten. Nicht wenige, Frank selbst, wiegten sich in der Illusion, daß ein wie immer verstandenes »Recht« auf die Außenpolitik des Dritten Reiches Wirkung ausüben werde, etwa in dem Sinne der Ausführungen Franks anlässlich der Konstituierung der Abteilung für Rechtsforschung der Akademie für Deutsches Recht ²⁴: »Die Rechtsforschung muß in Einklang stehen mit den durch die Jahrtausende sich erstreckenden Erlebnissen unserer Nation und doch in erster Linie der endlichen Schöpfung eines einheitlichen deutschen Volkes und Reiches dienen.«

II

Der »sicherste« Weg für Autoren des Völkerrechts nach 1933 bot sich in der Fortsetzung der alten Attacken gegen den Versailler Vertrag und in der Argumentation für deutsche Gleichberechtigung. Angriffe dieser Art wurden jetzt fordernder und ungeduldiger vorgetragen als zuvor, teilweise, auch schon 1933/34, in dem Versuch, NS-Rechtspostulate in die »Beweisführungen« einzubauen. Sieht man von der primitiven Verwendung des Rassebegriffs hierbei ab, so zeigte sich der »neue« Ansatz — der wegen seiner ideologiegeschichtlichen Vorläufer im Ersten Weltkrieg gar nicht so neu war — vor allem in der Ablehnung des westeuropäischen Rechtsdenkens, in der Verketzerung des Grundsatzes »pacta sunt servanda« und in der hochmütigen Wendung gegen die Wertmaßstäbe der westeuropäischen Demokratien. Gerade im Völkerrecht erweist sich, daß ein Interpretationsansatz, der wenige prononciert nationalsozialistisch argumentierende Autoren wie Carl Schmitt und Hans Gerber, Werner Best und Reinhard Höhn und die nationalsozialistischen Stoßtrupps in den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der großen Menge sich nur der Gewalt beugender oder gar schweigender Juristen gegenüberstellt, wenig sinnvoll ist ²⁵. Einer solchen Betrachtungsweise ist es schwerlich möglich, die Fortführung älterer Argumentationskomplexe in mehr oder weniger neuem Gewande sichtbar zu machen, was sich aus dem Gesamtrahmen der außenpolitisch-völkerrechtlichen Bemühungen seit 1933 nicht wegdenken läßt.

²⁴ Vgl. Zeitschr. d. AfDR, 4/1937, S. 406.

²⁵ So aber etwa H. Weinkauff: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick, in: Die deutsche Justiz u. d. Nationalsozialismus, Stuttgart 1968, S. 79 ff. (= Quellen u. Darstellungen z. Zeitgeschichte Bd 16/I) (zit. Weinkauff). Ein Ansatz dieser Art erkennt die Affinität im Ordnungsdenken, die zwischen Nationalsozialisten u. d. konservativen Führungsschicht bestand. Zahlreiche Juristen sind diesem Kreis zuzurechnen. Ein ausgeprägter Sinn f. Ordnung, vor allem i. d. Epochen eines straff hierarchischen Ordnungsgefüges oder in einem autoritär geführten Staat, ist dem Juristenstand von zahlreichen Soziologen bescheinigt worden. Die Gründe f. d. Haltung werden nicht einhellig beurteilt. Herkunft, Ausbildung u. Beruf führten d. dt. Juristen a. d. Seite d. Staates gegen d. Gesellschaft, gegen Pluralismus u. Demokratie. Vgl. u. a. W. Kaupen: Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen — Eine soziologische Analyse, Neuwied 1969, S. 30 ff. (= Soziologische Texte Bd 65); R. Dahrendorf: Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1965, S. 260 ff.; F. K. Kübler: Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz, in: Archiv f. d. civilistische Praxis, 1963, S. 106. Die historische u. soziologische Analyse d. Offizierkorps kommt mutatis mutandis zu ähnlichen Ergebnissen. Innere Vorbehalte gegen d. Weimarer Republik waren i. d. dt. Juristenschaft weit verbreitet. Die Ordnungsfanfaren u. nationalen Deklamationen von 1933 wurden gehört. Der BNSDJ schwoll kräftig an. Gewisse Überkompensationen in wissenschaftl. Arbeiten dt. Juristen erklären sich in dieser Zeit auch aus d. Tatsache, daß d. Nationalsozialismus dem Juristenstand wenig gewogen war, daß er auch dem Gesetz mißtraute. So wie d. Reichswehr u. dann d. Wehrmacht eine Propaganda der Selbstdarstellung im NS-Staat betrieben hat, so ist eine Reihe von juristischen Arbeiten als eine Selbstempfehlung der juristischen Wissenschaft anzusehen.

Dabei kann hier von der internen wissenschaftsgeschichtlichen Auseinandersetzung mit Kelsens Versuch einer methodisch exakten normativistischen Erfassung des Rechts als Normenzusammenhang unter Einschluß des Völkerrechts abgesehen werden. Gegen Kelsen hatten zuvor schon namhafte Gelehrte polemisiert, vor allem Carl Schmitt und Rudolf Smend²⁶. Wenn nach 1933 »zeitgemäßer« gegen Kelsens Unterordnung der staatlichen Souveränität unter das Völkerrecht zu Felde gezogen wurde, etwa von Knubben, so lag auch darin eine Kontinuität, hinter der sich bei allem biologischen Aufputz zeigte, was in Deutschland seit Hegels Staatslehre und seit Treitschkes Realismus über Staat und Staatenbeziehungen gedacht wurde²⁷. Was im einzelnen an völlig »neuen« deutschen völkerrechtlichen Ordnungsideen den europäischen Nationen jetzt zugemutet wurde, grenzte nicht selten an Hybris. Bewegten sich die Vorschläge bei den voll vom NS-»Ideengut« besessenen Autoren zwischen den Elementen Rasse — Nation — Staat, so bei den zurückhaltenderen unter Abschwächung des Rassegesichtspunktes um den Hauptgedanken, daß die deutsche »Neuordnung« rechtliche Konsequenzen für die Völkerrechtsgemeinschaft, ja für das Völkerrecht selbst haben müsse. Dabei stand zunächst noch der Gleichberechtigungsgedanke im Vordergrund.

Viktor Bruns, Leiter des Berliner Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht — in welchem nach wie vor wertvolle Arbeit zu völkerrechtlichen Einzelproblemen geleistet wurde —, kann als Repräsentant und anerkannte Stimme jener gemäßigten Richtung gelten, die mit rechtlichen Argumenten eine kräftige deutsche Revisionspolitik zu unterstützen suchte. Aber auch für diese Richtung ist bezeichnend, daß sie in dem Versuch der Überwindung des »Positivismus« — aus dessen Rechtsverständnis heraus das System der Pariser Vorortverträge nicht in Frage gestellt werden konnte — in den Sog der wissenschaftlichen Sprachregelung nach 1933 geriet, wobei sie dann auch an der Verwässerung rechtlicher Begriffe nicht vorbeikam. Diese Entwicklung fand eine vorläufige Formulierung in Bruns' Betrachtungen über die politische Bedeutung des Völkerrechts²⁸. Der Gefahr, durch Dynamisierung des Rechts im Interesse nationaler Anliegen das Recht selbst in Frage zu stellen, beugte diese Denkweise dadurch vor — oder glaubte wenigstens, auf diese Weise vorbeugen zu können —, daß sie eine von solchen »natürlichen« Bedingungen abweichende Rechtsordnung als Scheinordnung entlarvte²⁹.

Gewollt oder ungewollt unterlegte Bruns dem Völkerrecht damit eine politische Funktion, die leicht über bloße Revisionsansprüche hinaus interpretierbar war. Im

²⁶ In »Verfassung und Verfassungsrecht«, in: Staatsrechtliche Abhandlungen u. andere Aufsätze, Berlin 1955, insbes. S. 122.

²⁷ R. Knubben: Lebensgesetzliche Grundlegung des Völkerrechts, in: DR, 4. Jg, 1934, S. 40—43. Knubben hielt den Staat f. d. grundlegenden Begriff d. Völkerrechts, um dann das »Neue« zu applizieren: »Erst recht bedeutet heute der in Mitteleuropa zum Durchbruch gelangte völkische Gedanke sogar im rassegesetzlichen Sinne geradezu eine souveränitätspolitische Grundlegung einer nur in diesem Rahmen überhaupt erst möglichen Staaten-Solidarität, diese im Sinne einer gegenseitigen Achtung zwischen den verschiedenen Volkstümern, Staaten, Rechtsordnungen und Kulturen innerhalb der arischen Blutsgemeinschaft.«

²⁸ V. Bruns: Die politische Bedeutung des Völkerrechts, in: Zeitschr. d. AfDR, 1935, S. 342—347 (zit. Bruns).

²⁹ Ebd., S. 343: »Was gebietet diese Rechtsordnung, der die Völker unterworfen sind? Sie fordert als das Gerechte, daß jedes Volk die naturgegebene Existenz jedes anderen Volkes anerkennt und dem Gemeinschaftsmitglied das gleiche Recht auf den ihm zukommenden Lebensraum, auf die ihm zukommenden Lebensbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten zugeht. Das Recht gebietet darum nichts anderes als die Achtung vor der Natur und ihren Lebensgesetzen.«

NS-Staat entfaltete sich zur gleichen Zeit eine rege »völkisch« orientierte Minderheitendiskussion, für die innerhalb der Akademie für Deutsches Recht ein eigener Ausschuß eingerichtet worden war. Auf den Sitzungen dieses Ausschusses wurden bis Kriegsbeginn sämtliche europäischen deutschen Volksgruppen behandelt, teilweise unter Teilnahme von Vertretern dieser Gruppen. Die Bedeutung von Formeln wie »Lebensraum« und »natürliche Lebensgesetze« muß aus dem Gesamtzusammenhang des jeweiligen Wissenschaftsbetriebes erschlossen werden und aus dem Gang der deutschen Außenpolitik und der Entwicklung ihrer Postulate. So läßt sich vermeiden, daß den nationalsozialistischen Formeln, soweit sie von Wissenschaftlern schon in den ersten Jahren der NS-Herrschaft benutzt wurden, der Sinn unterlegt wird, der dem rückblickenden Betrachter angesichts der Auswirkungen der deutschen Politik zunächst gegenwärtig ist ³⁰.

Bruns benutzt den Begriff des Lebensraumes offenbar als gängige Vokabel, ohne ihm den vom Nationalsozialismus gemeinten Sinn beizulegen. Seine revisionspolitischen und -rechtlichen Überlegungen lassen darauf schließen, daß er damit die Wiederherstellung der Vorkriegsgrenzen meinte. Entscheidend ist, daß er die gegenseitige Übereinkunft darüber, was zum »Lebensraum« eines Volkes gehöre, an das Recht binden wollte ³¹. Bruns war aus solchen Überlegungen heraus davon überzeugt, daß das Vertragswerk von Versailles eine Friedensordnung nicht begründen könne und glaubte, daß sich eine Revision auf rechtlicher Basis herbeiführen lassen werde. Seine 1935 getroffene Feststellung hat sicherlich, soweit sie den Frieden von Versailles betraf, die Zustimmung auch der nicht vom Nationalsozialismus infizierten Deutschen gefunden, enthielt sie doch darüber hinaus für den damaligen Leser einen Akzent, der ganz und gar nicht zu den offiziellen Definitionen des Rechts passen wollte, nämlich die eindeutige Feststellung eines künftig auch Deutschland bindenden Rechtsstandpunktes. Er ist in der revisionsrechtlichen Erörterung nach 1933 eine vornehme Einzelercheinung geblieben ³². Es ist versucht worden, den Umschlag der Argumentation gegen Versailles, der sich

³⁰ Kurz vor der Konstituierung d. Ausschusses f. Nationalitätenrecht richtete d. spätere Vorsitzende, Prof. Emge, Schr. an d. in Ausschitt genommenen Mitglieder (Entw. v. 1. 8. 1935, BA-R 22/198), d. d. enge Orientierung an Hitlers öffentl. Erklärungen — in diesem Fall seine Rede v. 17. 5. 1933 — belegen. Emge, Prof. f. Rechtsphilosophie u. Leiter d. Nietzsche-Archivs in Weimar-Jena, ist mit seinen überspannten Versuchen, d. Nationalsozialismus philosophisch zu veredeln, ein treffendes Beispiel dafür, was alles in *der* Weltanschauung unterzubringen war; vgl. etwa seinen Aufsatz: Über die Beziehungen der nationalsozialistischen Bewegung zu Rechtswissenschaft und Recht, in: DR, 4. Jg, 1934, S. 31—34. In seinem Schr. meinte Emge, es gelte aus den Worten Hitlers ü. d. Verzicht auf Germanisierung u. Abwehr der Entnationalisierung dt. Menschen ein positives Recht zu entwickeln. Der Gedanke an eine Öffnung d. Ost- raumes zur Gewinnung von Lebensraum oder an gewaltsame Lösungen von Minderheitenproblemen wurde noch nicht ins Auge gefaßt. Emge u. Bruns hielten sich an Hitler als Kanzler, nicht an den Verf. v. »Mein Kampf«.

³¹ Bruns: Völkerrecht und Politik, in: DR, 5. Jg, 1935, S. 114—116. Im einzelnen heißt es da (S. 114): »Für die politische Überlegung gibt es nur zwei Möglichkeiten der Entscheidung, nämlich entweder den bestehenden Rechtszustand zu wahren und seine Verwirklichung durchzusetzen, oder aber seine Abänderung anzustreben. Der Politiker wird sich in dem einen oder dem anderen Sinne entscheiden, je nachdem die bestehenden Verträge seinem Volke den Lebensraum und die nötigen Entwicklungsmöglichkeiten gewähren oder nicht. Eine Politik, die auf die Abänderung bestehender Vertragsbestimmungen gerichtet ist, kann sich nicht damit begnügen, einen tatsächlichen Zustand herzustellen, sondern wird bestrebt sein müssen, in der Form des Rechts das Erreichte bestätigen und anerkennen zu lassen. So ist alle Politik in ihrem Ausgangspunkte und in ihrem Ziel auf das Recht bezogen und am Rechte meßbar.«

³² Ebd., S. 116, »Politische Klugheit lehrt, die Macht des Augenblicks nicht bedenkenlos auszunützen, nicht durchzusetzen, was nicht auch eine unsichere Zukunft festzuhalten erlaubt. Nur die Politik wird Bestand haben, die sich in den Schranken des Rechts hält, denn nur das Recht vermag wahren Frieden zu wirken.«

seit 1933 anbahnte, seit also der deutsche Anspruch auf Gleichberechtigung nicht mehr in erster Linie auf die Anfechtbarkeit von Einzelbestimmungen oder auf die Nichterfüllung von Zusagen der Vertragsgegner gegründet ³³, sondern auf eine neue Theorie des Völkerrechts gestützt wurde, als eine Entwicklung zum Naturrecht hin zu verstehen ³⁴. Tatsächlich bedeutete aber die Übernahme so verschwommener Begriffe wie Gemeinschaftsordnung, Lebensbedingungen, Lebensgesetze, natürliche Ordnung, Gerechtigkeitsrecht und anderer nichts anderes als eine Anpassung an das Wörterbuch der nationalsozialistischen Propaganda, an Reden Hitlers, mithin an Ziele aktueller Politik. Eine sehr großzügige Interpretation kann hier vielleicht so etwas wie ein auf das Volk als Lebensseinheit bezogenes Naturrecht zu finden hoffen. Dagegen ist eine universalistische naturrechtliche Konzeption mit echtem Friedensgebot, mit einer Durchbildung zum Menschen hin seit 1933 bekämpft worden.

Die neue Theorie des Völkerrechts beruhte vielmehr auf dem Versuch, die deutsche Situation nach dem Friedensvertrag als ganz exzeptionell hinzustellen, als ob es nicht seit jeher Friedensverträge gegeben hätte, die vom Besiegten als ungerecht empfunden wurden. Plötzlich sollte die friedensvertragliche »Gewaltordnung« bloße Herrschaftsordnung sein und nicht mehr einem den Ansprüchen der Gerechtigkeit gemäßen Völkerrecht entsprechen.

Zum Zwecke der Beseitigung der Ungleichbehandlung Deutschlands wurde ein ganz neues Völkerrechtssystem erfunden, dem erst mit der Wiederbewaffnung Deutschlands Genüge getan werden konnte. Deutschlands Völkerrechtswissenschaft befand sich damit genau auf dem Kurs Hitlers in den Jahren vor der deutschen Expansion, für die dann — das war die Konsequenz dieses »natürlichen« Gerechtigkeitsseifers — wiederum ein neues Völkerrecht entworfen werden mußte.

In dieser ersten vorexansionistischen Stufe, in der es Hitler um die Durchsetzung der Wiederaufrüstung zu tun war, gerieten die eigentlich nationalsozialistischen Völkerrechtsbegründungen Rosenbergs und Nicolais in den Hintergrund. Sie paßten nicht zum Gang der Außenpolitik. Neben Bruns traten jetzt Autoren wie Schmitt, Bilfinger, Tatarin-Tarnheyden, Walz, Wolgast, Bumiller, v. Freytag-Loringhoven und andere auf.

Richtungweisend für ihre Argumentation wurden in hohem Maße Hitlers Politik bilateraler Abkommen und seine außenpolitischen Erklärungen zwischen 1933 und 1936, etwa seine Feststellung anlässlich des deutschen Auszugs aus der Abrüstungskonferenz im Oktober 1933. Hier war von deutschem Friedenswillen die Rede, dem auf der anderen Seite eine »ungerechte und entwürdigende Diskriminierung« gegenüberstehe.

Um Fühlung mit dem erkennbaren Gang deutscher Außenpolitik zu halten, bot sich der Völkerrechtswissenschaft als Ansatz der Angriff auf die »ungerechte« Völkerbundordnung. Bruns sprach dem Völkerbund den Charakter der Rechtsordnung ab, klassifizierte ihn als Macht- und Herrschaftsordnung: »Die positive Seite der Ordnung dagegen, die Vorsorge für eine gerechte Lebensordnung der Staaten, blieb unberücksichtigt ³⁵.« Carl Bilfinger betonte den Gedanken der

³³ Wie es etwa noch Bruns in seinem Aufsatz: Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem, in: Juristische Wochenschrift, 1933, S. 2481 ff. unter starker Betonung d. Aufrüstungspostulats getan hatte.

³⁴ Bristler, S. 73 ff.

³⁵ Bruns: Rechtsgemeinschaft oder Herrschaftsgemeinschaft?, in: Völkerbund u. Völkerrecht, 1934/35, S. 15—17.

Gleichberechtigung der Staaten, einer »konkreten« Gleichberechtigung³⁶, die auch das Ziel der neuen deutschen Außenpolitik sei, die er aber in der Völkerbundesordnung vermisste³⁷. Aus dieser Gleichberechtigung, die allen positiven Bestimmungen vorangehe, wird gefolgert, daß alle Klauseln des Versailler Vertrages, die Deutschlands Recht auf Gleichbehandlung beschränkten, nichtig seien — womit in der damaligen Situation vor allem die Entwaffnungsbestimmungen gemeint waren³⁸.

Carl Schmitt ging in der Betonung der Gleichberechtigungsforderung 1934 einen weiten Schritt über Bruns und Bilfinger hinaus, indem er das Wesen der Gleichberechtigung vom nationalsozialistischen Deutschland her definierte³⁹. Bei diesem Versuch hielt er allerdings genau die Grenzen ein, die die offiziellen Verlautbarungen zur Außenpolitik vorschrieben, also den »Fehler« Ludwig Schechers⁴⁰ vermeidend, der, in Anlehnung an Hegel und insbesondere den Hegelianer Adolf Lasson⁴¹, jede Rechtsbindung des Staates ablehnte. Nach Schecher lag es in der Konsequenz der NS-Weltanschauung, daß die rechtliche Ordnung der auswärtigen Beziehungen auf ein deutsches »Außenstaatsrecht« reduziert werden müsse. Schecher war 1933 zu weit vorgeprellt. Er erlebte heftige Kritik. So warf ihm etwa Ernst Wolgast eine Fehlinterpretation der Verständigungsbestrebungen Hitlers vor. Der Nationalsozialismus setze Gleichheit im Recht auch bei anderen Staaten voraus⁴². Hitlers Friedensbeteuerungen, seine Politik bilateraler Abmachungen zogen allzu kühnen Theoretikern Grenzen. Schmitt wußte sie zu respektieren. Dennoch implizierten seine Thesen von 1934 ein Theoretisieren im Vorfeld der außenpolitisch zunächst anvisierten Ziele Hitlers. Die deutsche Gleichberechtigung glaubte er ganz neu begründen zu können mit dem Hinweis auf die Grundrechte »derjenigen Staaten, die sich selbst unter Besinnung auf ihre eigene Art innerstaatlich in Ordnung gebracht haben«⁴³. Deutschland, so lautete eine seiner erstaunlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, sei zu einer neuen Besinnung auf das richtige Verhältnis von Recht und konkreter Existenz eines Volkes gekommen. Der untrennbare Zusammenhang von Norm und völkischem Lebensrecht wurde angeblich im NS-Deutschland richtig gesehen. Daß sich die »gesamte Völkerrechtsgemeinschaft« ändere, weil das deutsche Volk sich innerlich geändert, eine andere innerstaatliche Struktur und geistige Verfassung bekommen habe, dies stand für Schmitt fest. Kritik an der Völker-

³⁶ C. Bilfinger: Zur Lage des völkerrechtlichen Staatsbegriffs, in: Völkerbund u. Völkerrecht, 1934/35, S. 408—413.

³⁷ In dem Aufsatz Bilfingers: Gleichheit und Gleichberechtigung der Staaten, in: Nationalsozialistisches Handbuch f. Recht u. Gesetzgebung, 2. Aufl. 1935 (zit. Bilfinger: Gleichheit), bezeichnet er Gleichheit u. Gleichberechtigung als Staatengrundrechte, die mit der Existenz d. Staates untrennbar verbunden, also »unabdingbar« seien.

³⁸ Bilfinger: Vertrag und Diktat, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 1934, S. 881 ff. (883).

³⁹ C. Schmitt in seinem Aufsatz: Nationalsozialismus und Völkerrecht, in: Schriften d. deutschen Hochschule f. Politik, H. 9, Berlin 1934 (zit. Schmitt: Nationalsozialismus).

⁴⁰ L. Schecher: Deutsches Außenstaatsrecht, Berlin 1933.

⁴¹ A. Lasson: Princip und Zukunft des Völkerrechts, Berlin 1871. Lasson war ein radikaler Vertreter d. Qualifizierung d. Völkerrechts als »Außenstaatsrecht«. Nach ihm mußte d. Staat als Rechtsordnung eines bestimmten Volkes nach außen vollkommen unabhängig sein. Der zwischen den Staaten »obwaltende Zustand« sei ein »vollkommen rechtloser«.

⁴² E. Wolgast: Nationalsozialismus und internationales Recht, in: DR, 4. Jg, 1934, S. 196—200 (zit. Wolgast). Wolgasts eigene Theorie krankte indes an derartigen Ungleichheitskonsequenzen, weil sie sich an Nicolais These anlehnte, nur rassistisch verwandte Völker könnten unter sich ein intensiv bindendes Völkerrecht entwickeln. Schechers Auffassung wurde vereinzelt auch als »pseudomonistische« abgewertet, vgl. z. B. O. v. Sethe: Deutsche Völkerrechtswissenschaft seit 1933, in: DR, 5. Jg., 1935, S. 126 (zit. v. Sethe).

⁴³ Schmitt: Nationalsozialismus, S. 8.

bundordnung trat hier mit extremer nationaler Großspurigkeit auf, die nahe daran war, die Grenzen der Gleichberechtigungsforderungen der offiziellen Außenpolitik zu überschreiten. Die bisherige »Scheinblüte« des Völkerrechts — hier dachte Schmitt vor allem an die »reine Rechtslehre« Kelsens und an den Versuch von Verdross, das Völkerrecht auf der Grundnorm »pacta sunt servanda« aufzubauen — habe »wahrlich nicht auf der Kraft ihrer juristischen Argumente« beruht. Der Erfolg dieser Rechtslehre erkläre sich einzig und allein »aus der Herrschaft einer bestimmten, den Versailler Imperialismus heiligenden Weltanschauung und der ihr zugehörigen pazifistischen und liberal-demokratischen Gesinnung«. Schmitts Deduktionen standen ganz im Zeichen einer »Verwissenschaftlichung« nationalsozialistischer Propagandasentenzen, die aber insoweit den klassischen Lehrsätzen des deutschen Nationalismus der Weimarer Zeit voll entsprachen. Seine neue Sicht des Völkerrechts im Rahmen der noch nicht expansiv agierenden Außenpolitik Hitlers, mit der er die fehlende Kraft der juristischen Argumente herbeizwingen wollte, gipfelte in dem Satz: »Es ist eine spezifisch nationalsozialistische Erkenntnis, daß die Art einer Gemeinschaft wesentlich durch die Art der Mitglieder dieser Gemeinschaft bestimmt wird. Daraus folgt, daß das Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen und Verbindungen nicht aus einem abstrakt-normativistischen und Regelndenken heraus errichtet, sondern nur als eine konkrete Ordnung bestimmt gearteter, in ihrer konkreten Eigenart anerkannter Staaten und Völker entwickelt werden kann. Die nationalsozialistische Denkweise strebt zu einer von innen heraus gestalteten Ordnung⁴⁴.«

Für künftige Änderungs- und Ergänzungsmöglichkeiten dieser auf nichtjuristischen Kategorien aufgebauten Theorie sorgte der neue Zentralbegriff der »konkreten Ordnung«, der nicht nur bei Schmitt später eine erhebliche Rolle spielen sollte. Hier deutete sich bereits an, daß das, was als naturrechtlicher Begründungsversuch des Völkerrechts mißverstanden worden ist, nichts weiter war als eine »Theorie« für die kommende Machtentfaltung Deutschlands. Dieser Zweck wurde am sichersten mit einer das »Konkrete« in sich aufnehmenden »Theorie« erreicht. Wer Schmitts Betrachtungen über »Unsere geistige Gesamtlage und unsere juristische Aufgabe« aus dem Jahre 1934 kannte, war bereits darüber aufgeklärt, daß die Welt seit 1933 den »Zusammenbruch einer künstlichen Welt im Rechtsdenken und auf allen Gebieten des Geistes und der Seele« erlebte⁴⁵, er wußte ferner, daß alle guten Geister aller guten Völker, im Verfassungsrecht wie im Völkerrecht »mit uns« seien.

Handelte es sich bei derartigen Feststellungen nicht um Opportunismus, sondern um den Glauben an eine neue Sache, so ist festzustellen, daß die noch schreibende deutsche Völkerrechtswissenschaft von einem nicht geringen Vertrauen in die Unfehlbarkeit ihrer Entwürfe beseelt war. Bei einzelnen Professoren nahm dieser Optimismus noch naivere Züge an, etwa bei G. A. Walz. Er glaubte, mit der NS-Machtergreifung sei der Kampf um die Völkerrechtsordnung in ein neues Stadium getreten. Die umfassende Neubildung, die das politisch-geistige Ideengut des Nationalsozialismus auf nationaler Ebene hervorgerufen habe, könne im internationalen Recht nicht ohne Auswirkung bleiben. Die alte Epoche des Völkerrechts sei mit Hitlers Rede vom 17. Mai 1933 abgeschlossen. Jetzt würden die neuen Konturen des Völkerrechts sichtbar, eines Rechts, in welchem

⁴⁴ Ebd. S. 5.

⁴⁵ Erschienen i. d. Zeitschr. d. AfDR, 1. Jg, 1934, S. 11 f.

das Volk und nicht der Staat die »ursprüngliche Gemeinschaft« bilde⁴⁶. Walz bemühte sich wie Schmitt, die Grenzen der außenpolitischen Zielsetzungen der ersten Jahre nicht zu überschreiten. So setzte sich nach der erwähnten Hitler-Rede zunächst die Auffassung durch, die Wolgast hatte anklingen lassen, wonach von einer pluralistischen Völkerrechtslehre auszugehen sei, in deren Zusammenhang allerdings die nationalsozialistische idealtypischen Charakter zugestanden erhielt. Walz entwickelte diesen Gedanken ausführlich und richtungsweisend in seinem Buch »Völkerrecht und staatliches Recht« (1933). Noch wurde das am Staatsbegriff orientierte bisherige Völkerrecht nicht für gänzlich überholt erklärt, aber die Linien des neuen traten bezeichnend hervor. Daß Theorie und außenpolitische Zurückhaltung dennoch nicht nahtlos aufeinander abgestimmt erscheinen, zeigt die ganze Schwierigkeit, das »Bewegungsprinzip« der Weltanschauung mit dem berechneten Eindruck zu harmonisieren, den Hitlers Außenpolitik in der Welt hervorzurufen bestrebt war. Die nach innen und außen gerichteten Antriebskräfte der nationalsozialistischen Herrschaft liefen in der vorexpanzionistischen Zeit mit unterschiedlich abgestufter Energie. Schmitt und Walz besaßen hierfür ein feines Sensorium. So meinte Walz bei der Skizzierung des »neuen« Völkerrechts, die Staaten könnten vor dem Forum dieses Rechts nur insoweit endgültige Anerkennung fordern, »als sie im Namen einer ursprünglichen Volksgemeinschaft auftreten«. Mit Rücksicht auf die Beteuerungen Hitlers erläuterte er dann sehr viel verhaltener, der Nationalsozialismus werde unter Verzicht auf imperialistische Machtmittel in den legalen Formen des überlieferten Völkerrechts an die Verwirklichung seines Völkerrechtsbildes herantreten — was sicherlich dem Versuch zur Quadratur des Zirkels gleichgekommen wäre. Aber gerade auf diese Weise reflektierte sich die Revisionspolitik Hitlers bei maßgebenden deutschen Völkerrechtlern der Zeit. So konnte Walz in einer seiner zahlreichen Betrachtungen⁴⁷ sowohl den Versailler Vertrag als Verletzung des internationalen »Treuegedankens« kritisieren, zugleich aber feststellen, daß das nationalsozialistische Völkerrecht den Staatsvertrag als rechtliche Grundform des zwischenstaatlichen Zusammenwirkens betrachte. Einen universalistischen Treuegedanken, wie er im Satz *pacta sunt servanda* zum Ausdruck komme, lehnte Walz mit ähnlicher Begründung wie Schmitt ab. Nationalsozialistisches Völkerrechtsdenken gehe von einer pluralistischen Rechtsordnungsgliederung aus, fordere die volle Verwirklichung des Treuegedankens, der seine Grundlage im Volkstumsgedanken habe. Das Vertragsrecht stehe unter diesem Treueprinzip.

Sorgte Schmitt mit dem Gedanken der konkreten Ordnung für begriffliche »Offenheit« und damit für die Möglichkeit, sein Völkerrechtssystem an künftige Entwicklungen anzupassen, so benutzte Walz zum gleichen Zweck den auf die Bedürfnisse des Volkstums zurechtgeschnittenen Treuegedanken. Beide waren auf dem Wege, das Völkerrecht zur Funktion der Außenpolitik Hitlers herabzu-

⁴⁶ G. A. Walz: Nationalsozialismus und Völkerrecht, in: Völkerbund u. Völkerrecht, 1934/35, S. 473—479. Walz war Professor in Breslau. Hitlers Reichstagsrede v. 17. 5. 1933 folgte a. d. Beschluß d. Abrüstungskonferenz v. 11. 5., die Wehrverbände in Deutschland bei einer künftigen Regelung d. Wehrfrage als militärische Verbände anzusehen. Die Rede diente d. Vorbereitung des Austritts Deutschlands a. d. Völkerbund. Hitler zeichnete das Bild einer »Neugliederung« u. »Neuordnung« d. europäischen Staaten a. d. Grundlage d. Nationalitätenprinzips. Die »Existenzmöglichkeiten« u. »Existenznotwendigkeiten« der Völker wurden von ihm als entscheidende Gesichtspunkte hervorgehoben. Text: VB v. 18. 5. 1933; vgl. auch M. Domarus: Hitler. Reden 1932 bis 1945. Kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen, Bd I, Triumph, 1. Halbbd 1932—1934, München 1965, S. 270 ff.

⁴⁷ Walz: Der Treuegedanke im Völkerrecht, in: DR, 4. Jg, 1934, S. 521—525.

würdigen und die bisherigen Grundsätze der Völkerrechtswissenschaft in Frage zu stellen — bei Schmitt in einer Form, die den Gegensatz zwischen »universalistischer« oder monistischer und »konkreter« oder abstrakter Wissenschaft in sich immer stärker entwickelndes Freund-Feind-Schema mit einbezog.

Völkerrechtsmodelle solcher und ähnlicher Art, entweder »realistisch« an Hitlers Außenpolitik orientiert oder stärker an Parteidogmen, wie sie in älteren Entwürfen, etwa bei Rosenberg und Nicolai, zum Ausdruck gekommen waren, wurden in dieser Zeit publiziert. Erwähnt sein mögen Norbert Gürke mit seinen verschiedenen Arbeiten⁴⁸, Tatarin-Tarnheyden (Rostock)⁴⁹, v. Freytagh-Loringhoven (Breslau)⁵⁰, Hermann Raschhofer vom Völkerrechtlichen Institut Berlin⁵¹, Paul Barandon (Auswärtiges Amt)⁵² und Walter Schoenborn (Kiel)⁵³. Heinrich Rogge (Berlin)⁵⁴ und Fritz Berber⁵⁵ sind nicht ohne weiteres

⁴⁸ N. Gürke: Der Verfall des Völkerbundsystems, in: Juristische Wochenschrift, 1933, S. 2545 ff.; Der Staats- und Volksbegriff im Völkerrecht, in: DR, 4. Jg, 1934, S. 333 f.; Volk und Völkerrecht, in: Beiträge zum öffentlichen Recht der Gegenwart, H. 5, Tübingen 1935; Grundzüge des Völkerrechts, Berlin 1936; Der Stand der Völkerrechtswissenschaft, in: Dr. Rechtswissenschaft, 1937, S. 57 ff.

⁴⁹ E. Tatarin-Tarnheyden gehörte wie Wolgast, Walz, Schneider und Herbert Kraus zu den Kritikern des Versuchs Schechers, das nationalsozialistische Völkerrecht als Außenstaatsrecht zu konzipieren (vgl. Völkerbund u. Völkerrecht, Jg 1, 1934/35, S. 295 ff.). Er redete einem auf organischer Staatsauffassung begründeten Völkerrecht das Wort: Völkerrecht und organische Staatsauffassung, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd 29, 1936, S. 295 ff. Mit seinen Gedanken aus dem Jahre 1936/37: Organisches Völkerrecht, in: Völkerbund u. Völkerrecht, 3. Jg, 1936/37, S. 23 ff. bezeichnet er bereits d. Übergang z. Völkerrecht der »neuen Ordnung«.

⁵⁰ Staatsrat Prof. Frhr. v. Freytagh-Loringhoven war Hrsg. d. Zeitschrift »Völkerbund und Völkerrecht«, Vorsitzender d. Ausschusses f. »Fragen der deutschen Konnationalen« i. d. AfDR u. Obmann d. Klasse II i. d. Abteilg. f. Rechtsforschung d. Akademie. Er gehörte zu den »Realisten«, trennte zwischen den Aufgaben von Recht u. Politik.

⁵¹ H. Raschhofer, Mitglied im Ausschuss f. Nationalitätenrecht d. AfDR, forderte als Ideal die konnationale Organisation des Staates, vgl.: »Volk, Nation und Völkerrecht, in: Nationalsozialistisches Handbuch f. Recht u. Gesetzgebung, München, 2. Aufl. 1935, S. 81—98. Aus der Beschäftigung mit dem völkischen Problem d. Nationalsozialismus, den Minderheiten, kam R. wie Walter Hamel z. d. Erkenntnis, daß nicht das Volk an sich Völkerrechtssubjekt sein könne, sondern daß der völkische Staat gefordert werden müsse: nur Staaten seien »souveräne Organisationen«. Hier kann von einem dialektischen Umschlag d. völkisch-orientierten Völkerrechtsdenkens in neu bemessene staatliche Kategorien gesprochen werden.

⁵² P. Barandon: Das System der politischen Staatsverträge seit 1918, in: Handbuch d. Völkerrechts, 4. Bd, 2. Abt., Hrsg. v. G. A. Walz, Stuttgart 1937; Der Völkerbund, in: Nationalsozialistisches Handbuch f. Recht u. Gesetzgebung, S. 262—282, war Vertreter herkömmlicher Kritik am Völkerbund. Nach Deutschlands Austritt stellte er fest, Deutschland habe den Zustand dauernder Diskriminierung in einer Atmosphäre d. Unwahrhaftigkeit nicht ertragen.

⁵³ W. Schoenborn, Mitarbeiter im Ausschuss f. Völkerrecht d. AfDR, suchte Hitlers Außenpolitik bilateraler Abmachungen zu systematisieren, vgl.: Völkerrechtliche Betrachtungen zur Rede des Führers vom 21. Mai 1935, in: Zeitschr. d. AfDR, 2. Jg, 1935, S. 937—939.

⁵⁴ H. Rogge gehörte zu den ständig eingeladenen Sitzungsgästen d. Ausschusses f. Völkerrecht d. AfDR. Sein System ruht auf einer heroisch-pessimistischen ritterlichen Kriegsmetaphysik neukonservativer Färbung (Über d. Gemeinsamkeiten u. Unterschiede bei dem Pessimismus d. Neukonservatismus u. d. Nationalsozialismus s. die anregenden Bemerkungen bei K. v. Klemperer: Konservative Bewegungen zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus, München o. J., S. 35 ff.). Der Krieg ist für sein Völkerrechtsverständnis der Vater aller Dinge. Aber im Kriege sollen sich die Völker vom Gefühl f. Ehre u. Achtung des Gegners leiten lassen. Fortschritt auf eine dauernde friedliche Völgemeinschaft hin gibt es nicht. Vgl. vor allem: Nationale Friedenspolitik. Handbuch d. Friedensproblems u. seiner Wissenschaft a. d. Grundlage systematischer Völkerrechtspolitik, Berlin 1934.

⁵⁵ F. Berber, Mitglied d. Ausschusses f. Völkerrecht, entwickelte in seiner Schrift: Sicherheit und Gerechtigkeit. Eine gemeinverständliche Einführung in die Hauptprobleme der Völkerrechtspolitik, Berlin 1934, ein Rechtssystem, bei dem d. Politik ganz im Vordergrund stand. Zwar kam er damit Hitlers eigentlichen Intentionen näher als viele Theoretiker, aber sein Pessimismus gegenüber d. »westlichen Völkerrechtssoteriologie« brachte einen neuen Akzent in die gängigen Metaphern.

in diesen Zusammenhang einzuordnen. Bristler hat auf die Nähe ihres Denkens zu Jaspers aufmerksam gemacht ⁵⁶, auf Verwandtschaft mit konservativ nationalistischer Lebensbetrachtung. In der Tat sind Krieg und Revolution bei Jaspers schicksalhaft gesehen ⁵⁷, aber der konkrete Zusammenhang mit der Politik Hitlers gab den Aussagen der Völkerrechtler eine spezifische Aktualität.

Wie immer die erwähnten Autoren in einzelne Richtungen und Sektionen der Völkerrechtswissenschaft einzuordnen sind, ihre ideologischen, historischen oder dogmatischen Besonderheiten verblassen vor dem Gebot der faktisch betriebenen Außenpolitik der vorexpanzionistischen Zeit, vor dem Gebot, die Glaubwürdigkeit der begrenzten Zielsetzungen Hitlers nicht zu erschüttern. Diese Grenzen sind eingehalten worden, nicht in Kenntnis der Zukunftsplanungen, sondern in Anpassung an Hitlers Verlautbarungen und aus innerer Unsicherheit über das, was kommen würde. Die Versuche zahlreicher Wissenschaftler, ihren Ausführungen selbst da, wo sie sie als systematische Entwürfe des Völkerrechts verstanden wissen wollten, die Möglichkeit künftiger Anpassung zu geben, sind offenkundig, sie wurden bereits von Zeitgenossen konstatiert, so von Otto v. Sethe ⁵⁸. Hitlers Schachzüge in der anfänglichen Revisionspolitik und der allmähliche Übergang zu größeren kontinentalen Zielen boten der Völkerrechtswissenschaft immer neuen Stoff zu grundsätzlichen Ausführungen. Dabei manifestierte sich die »Offenheit« gegenüber künftiger Außenpolitik auf ganz verschiedene Weise: Schmitt gelang diese Sicherstellung eines dynamischen Denkens mit dem Begriff der konkreten Ordnung, Freytagh-Loringhoven sprach vom »Realismus« im Völkerrecht und gab zu bedenken, daß das Recht sich im Völkerleben nur in Verbindung mit Interesse und Macht durchzusetzen vermöge: »vielleicht hat kein Volk soviel Veranlassung wie das deutsche, dieser Predigt seine Ohren zu öffnen« ⁵⁹. Wolgast meinte ganz offen, Deutschland als schwacher Staat könne nicht den Standpunkt vertreten, daß die Bindung der Staaten an das Völkerrecht allein von ihrem Willen abhängt: »Im Gegenteil, ein solcher [schwacher] Staat muß ein Völkerrecht wollen, daß die anderen, stärkeren, so sehr als möglich bindet« ⁶⁰. Wolgast sah keinen Hinderungsgrund, das Völkerrecht mit dem Italiener Angilotti als System zwischenstaatlicher Leistungsversprechen anzusehen. Mit der Formel vom »Ethos der nationalen Saturiertheit« im Gegensatz zur Tendenz des überkommenen Imperialismus zu beständiger »Grenzüberschreitung«, wurde er damaligen nationalsozialistischen Propagandaparolen gerecht.

Auf dieser Basis ließ Wolgast den engen Zusammenhang seiner Überlegungen mit Hitlers System bilateraler Vereinbarungen anklingen, mit dem er sich Englands Versuchen, Deutschland wieder in eine Gesamtfriedensordnung zurückzuholen, zu entziehen suchte ⁶¹. Selbst Rogges pessimistischer Heroismus orientierte

⁵⁶ Bristler, S. 111.

⁵⁷ Vgl. Die geistige Situation der Zeit (1931), Berlin 1947, S. 81 ff. (= Sammlung Göschen, Bd 1000).

⁵⁸ v. Sethe, S. 127; S. meinte, Leben bedeute im Völkerrecht soviel wie Politik, das solle aber beileibe nicht heißen, »daß man sich nun bemühen soll, in jeder praktischen oder von konkreten Motiven bestimmten Wendung unserer Außenpolitik stets die Offenbarung einer neuen Völkerrechtstheorie zu entdecken«. Eine solche Feststellung ließ sich 1935 mit einer ganzen Reihe von Beispielen belegen.

⁵⁹ v. Freytagh-Loringhoven: Realismus im Völkerrecht, in: Zeitschrift d. AfDR, 2. Jg, 1935, S. 935.

⁶⁰ Wolgast, S. 196.

⁶¹ Wolgast: Völkerrecht. Das gesamte deutsche Recht in systematischer Vorstellung, Teil XIII, Berlin 1934, S. 957: »Bilaterale Konventionen unter verwandten Völkern und nach und nach dann Kollektivverträge mit dem Minimum der Einzelverträge als Grundlage«, sollten das f. ein

sich an Hitlers Außenpolitik. Auch er lehnte Kollektivpakete und Schiedsgerichtsbarkeit ab, sprach sich für unmittelbare Verständigung und zweiseitige Verträge und die Anerkennung der »natürlichen Gliederung« der Nationen in Großmächte, mittlere und kleinere Mächte aus⁶². Zu solcher der Außenpolitik folgenden Völkerrechtswissenschaft paßten die älteren, sich aus dem »neuen« Staatsdenken heraus entwickelnden Thesen nicht mehr so recht, die den Staat auf der Artgleichheit aufzubauen gedachten, um ihn dann in Freund-Feind-Manier gegen die »Artverschiedenheit« abzugrenzen⁶³. Die Bühne gehörte gewissermaßen einer zweiten Generation von Meistern der Anpassung. Einen gewissen Abschluß bildeten für diese Phase die Ausführungen des Kieler Völkerrechtlers Schoenborn zur Rede Hitlers vom 21. Mai 1935.

Daß Hitlers »Programm« als die »subjektiv gestaltete und organisierte Summe der in der deutschen Gesellschaft auftauchenden und artikulierten außenpolitischen Wünsche« zu begreifen ist⁶⁴, kann als ein auch für die deutsche Völkerrechtswissenschaft geltender Satz unterstellt werden, wenn dies für die Zeit seiner außenpolitischen Erfolge auch nicht sehr viel besagen will.

Hitler entwickelte in der am Tage des Erlasses des Wehrgesetzes gehaltenen Rede sein Konzept überschaubarer und realisierbarer bilateraler Abmachungen, sprach von der Notwendigkeit, »dem Gesetz der ewigen Weiterentwicklung durch Offenhaltung vertraglicher Revisionen« entgegenzukommen. Eine solche geregelte Vertragsentwicklung enthielt nach ihm ein Element der Friedenssicherung, ein Abdröseln notwendiger Wandlungen aber führe infolge einer Aufstauung zu späteren Explosionen.

Schoenborns völkerrechtliche Interpretation dieser Ausführungen blieb praktisch auf der Ebene der Sätze Hitlers stehen. Völkerrechtswissenschaft und Politik schienen sich in geradezu vorbildlicher Weise gegenseitig zu ergänzen und zu befruchten. In Wahrheit zeigt diese Entwicklung, daß für theoretische Systeme während dieses Abschnitts nationalsozialistischer Außenpolitik kaum noch Spielraum vorhanden war.

III

Die Situation änderte sich bald nach Abschluß des deutsch-englischen Flottenabkommens vom 18. Juni 1935. England blieb kühl gegenüber deutschen Bündniswünschen. Hitler gab jetzt das Signal zur Aufstellung des Reichskolonialbundes, um mit Kolonialforderungen glaubwürdiger und nachdrücklicher auftreten und England vielleicht doch noch bündnisgeneigt zu machen⁶⁵. Agitation und politische Forderungen regten sich nun stärker auf außenpolitischem Gebiet. Der Einmarsch ins Rheinland und später der »Anschluß« Österreichs deuteten auf neue Elemente in Hitlers Politik. Hellhörige Völkerrechtswissenschaftler spürten dieses Neue heraus.

Freytagh-Loringhovens Zeitschrift »Völkerbund und Völkerrecht« eröffnete den Band 3, 1936—37, mit einem »Neuordnung Europas« überschriebenen Artikel.

neues Völkerrecht beste Verfahren sein — nach dem Muster d. deutsch-polnischen Vertrages v. 26. 1. 1934. Ein solches »gentleman-agreement« bedürfe nicht d. verworrenen Fülle vielseitig verschlungener Garantien u. Pakte.

⁶² Vgl. Rogge: Hitlers Friedenspolitik und das Völkerrecht, in: Hochschule u. Ausland, Jg 12, 1934, H. 8, S. 1 ff.; s. a. Bristler, S. 115 ff.

⁶³ Wie etwa E. Forsthoff einst argumentiert hatte, in: Der totale Staat, Hamburg 1933.

⁶⁴ S. dazu Hildebrand, S. 156, Anm. 34.

⁶⁵ Vgl. Hildebrand, S. 44 ff.; D. Aigner: Das Ringen um England. Das deutsch-britische Verhältnis. Die öffentliche Meinung 1933—1939. Tragödie zweier Völker, München 1969.

Er befaßte sich mit den deutschen Vorschlägen vom 7. März 1936 — dem Tag des Einmarsches deutscher Truppen ins Rheinland. Hitler hatte in einer langatmigen »Friedensrede«⁶⁶ Nichtangriffspakte vorgeschlagen, die Entmilitarisierung des Rheinlands bei Rücknahme der französischen Truppen von der deutschen Grenze angeboten, aber auch koloniale Revisionsforderungen erhoben. Auch diesmal rechnete er mit Wirkung auf England.

Für deutsche Ohren schwang ein erhebliches Selbstbewußtsein mit. Der Autor des Aufsatzes »Neuordnung Europas« ist vor allem hiervon beeindruckt worden⁶⁷, wobei er sich zugleich überrascht zeigte von dem Maß des Entgegenkommens Hitlers »gegenüber der Gedankenwelt des heutigen, vom Versailler Geist durchtränkten Europa«. Die neuen Vorschläge stellten, so dozierte er, »einen Bau von vollendeter Geschlossenheit und Klarheit« dar. Der Aufsatz atmete Großmachtgeist. Hitlers Handlungsweise erscheint als eine Art Herablassung gegenüber dem alten Europa. Deutschland rechnete mit der »Besonderheit der französischen Psyche«, ihrer übersteigerten Empfindlichkeit und ihrem »krankhaften Argwohn«. Die deutschen Vorschläge faßten die Lage »Gesamteuropas« ins Auge. Hitler fiel dabei die Rolle des großen Architekten zu.

Eine echte Friedensordnung gehörte nicht zu den vorgeschlagenen Paktsystemen. Hitler suchte Raum für eine Politik der Stabilisierung der europäischen Mitte und der Freiheit nach Osten. Schmitt kam Hitlers Intentionen sehr nahe mit seiner Betrachtung »Über die innere Logik der Allgemeinpakte auf gegenseitigen Beistand«⁶⁸, die derartige Allgemeinpakte rundweg als absurd ablehnte. Der Ausweg liege in der Besinnung auf die konkrete Ordnung und die gemeinschaftsbildenden Kräfte der europäischen Völker und Nationen.

Dieser »Ordnungsgedanke« tauchte jetzt häufiger auf. So teilte Wolgast mit, er trage sich mit dem Plan, in einem umfangreichen Werk die Abhängigkeit des Völkerrechts von den konkreten politischen Ordnungen aufzuzeigen. Dabei werde sich die enge Beziehung von Rechtsordnung und Raumordnung erweisen, ferner, daß das Völkerrecht bisher eine gegen die zurückgebildete Macht Deutschlands gerichtete Tendenz gehabt habe⁶⁹. Die Auswirkungen der Kolonialpropaganda wurden nun auch in den völkerrechtlichen Diskussionen der Akademie für Deutsches Recht spürbar. Schmitt wies darauf hin, daß die grundsätzliche Frage beantwortet werden müsse, ob Kolonialherrschaft eine Ausstrahlung der Macht eines einzelnen Staates sei oder ob sie der Sanktion durch die Völkerrechtsgemeinschaft bedürfe. Freytagh-Loringhoven bat ihn, »in Form einer vertraulichen Denkschrift oder eines Referats über die philosophisch-juristischen Grundlagen des Kolonialgedankens zu berichten«⁷⁰.

Von zeitgenössischen Kritikern ist die Frage aufgeworfen worden, ob die NS-Völkerrechtswissenschaft, so wie sie von außen gesehen wurde, vielleicht nur der Verhüllung konkreter Ziele der auf ihr aufbauenden Politik diene⁷¹. Die rückschauende Betrachtung kann diese Frage verneinen. Diese Antwort folgt schon aus dem festgestellten Nachhinken der Völkerrechtswissenschaft hinter

⁶⁶ Völkischer Beobachter v. 8. 3. 1936.

⁶⁷ Wahrscheinlich Freytagh-Loringhoven selbst. Ähnliches »Großmachtdenken« kündigte sich an bei Bilfinger: Gleichheit, S. 110, wo er davon spricht, daß als Kern eines dynamischen Systems sich die stete Erneuerung d. Ausgleichs d. Kräfte d. Großmächte erwiesen habe.

⁶⁸ In: Völkerbund u. Völkerrecht, 2. Jg, 1935/36, S. 92—98.

⁶⁹ Niederschr. d. Sitzungsber. d. Völkerrechtlichen Gruppe der Kl. II der Abt. f. Rechtsforschung v. 6. 5. 1938, in: BA-R 61/84, fol. 1.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Bristler, S. 189 f.

der Außenpolitik. Die NS-Völkerrechtswissenschaft war niemals ein Instrument, auf dem die Politik aufbaute. Das Gegenteil anzunehmen, hieße Hitlers Herrschaft verkennen. Aber insofern sie Hitlers Erklärungen und Schachzügen theoretisch folgte, besaß sie einen Verhüllungseffekt für jene, die an eine systemimmanente Harmonie von Wissenschaft und Praxis glaubten.

Eine Variante des »Ordnungsdenkens« war dagegen nicht so elastisch in der Nachfolge außenpolitischer Schritte. Sie wurzelte stärker im »völkischen« Gedanken, befaßte sich intensiv mit dem Minderheitenrecht und kam von daher zu »natürlichen« Ordnungskategorien. Hier ist vor allem an Walter Hamel zu denken. Völkische Postulate erreichten in seinen Thesen eine Dynamik, die »über Staatsgrenzen hinweg den teleologischen Zusammenhang mit dem Ganzen herzustellen« suchte. In anderer Formulierung: die Völker werden von ihrer weltpolitischen Mission bewegt, »artgemäße Staaten ständig anzustreben«. Der Raum erweist sich als »Widersacher des Volkes«⁷². Raschhofer gehört bis zu einem gewissen Grade hierher mit seiner Forderung nach »konnationaler« Organisation als Grundvoraussetzung eines dauerhaften und organischen europäischen Statuts; aber auch Walz, Tatarin-Tarnheyden zeigen Ansätze zu diesem Denken, das sich auch in der Gegenüberstellung des »Volksgruppenrechts« gegen das »Minderheitenrecht« manifestierte⁷³. In der Konsequenz dieses völkischen Ordnungsdenkens lag das Postulat einer wenig präzisiert formulierten Verantwortung der Nation für ihre fremdstaatlichen Volksgruppen, die Idee eines neuen »konnationalen«, rassistisch begründeten Völkerrechts, wie sie Hamel bei aller Abwehr imperialistischer Zielsetzungen klar formuliert hat.

Wer denkt nicht an die Entsprechung zu dieser natürlichen Teleologie in der Theologie der Schöpfungsordnung, wie sie von einzelnen Vertretern der evangelischen Theologie formuliert wurde, insbesondere von Paul Althaus⁷⁴ und Eugen Gerstenmaier⁷⁵. Letzterer kam von seinem ordnungstheologischen Ansatz her zu einer Typologie von »Strukturstörungen«, die er in der Verwirrung, Vermischung und negativen Überkreuzung der Völker und Rassen vorzufinden glaubte⁷⁶.

Aber nicht das »natürliche« Ordnungsdenken⁷⁷, sondern das dem Gang der Außenpolitik folgende übte nachhaltigen Einfluß auf die Völkerrechtswissenschaft aus. Es markierte seit 1938 den Übergang von einer Politik der Defensive, die ganz der Abschirmung der eigenen Aufrüstung gewidmet war, zu einem Auftreten mit dem Anspruch, endlich »Ordnung« in Europa schaffen zu wollen. In

⁷² W. Hamel: Volkseinheit und Nationalitätenstaat, in: Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bd 95, 1934/35, S. 585.

⁷³ Vgl. hierzu näher die Würdigung d. Vortrages v. G. A. Walz im Kieler Inst. f. Politik u. Internationales Recht über »Grundfragen des Volksgruppenrechts« durch den Kieler Dozenten Dietze, in seinem Resümee »Politische Völkerrechtswissenschaft«, in: DR, 9. Jg, 1939, S. 703 f. Dietze gehörte selbst zu den stärksten Befürwortern d. Volkseinheitsstaates, vgl.: Naturrecht aus Blut und Boden, in: Zeitschr. d. AfDR, 1936, S. 818 ff.

⁷⁴ S. insbes.: Kirche, Volk und Staat, in: Kirche, Volk u. Staat, Stimmen a. d. Ev. Kirche zur Oxforder Weltkirchenkonferenz, hrsg. v. E. Gerstenmaier, Berlin 1937, S. 17—35, u. ebd.: Christentum, Krieg und Frieden, S. 167—182.

⁷⁵ Gerstenmaier: Schöpfung und Offenbarung. Systematische Untersuchung zu einer Theologie des Ersten Artikels, Rostock 1937 (zit Gerstenmaier). S. hierzu auch M. Messerschmidt: Zur Militärseelsorgepolitik im Zweiten Weltkrieg, in: MGM 1/1969, S. 44f.

⁷⁶ Gerstenmaier, S. 66 ff.

⁷⁷ Den Zusammenhang d. natürlichen Ordnungsdenkens mit der Schöpfungsordnungstheologie betonte vor allem d. Aufs. v. Reuß: Völkerrecht und Volkstumspolitik, in: DR, 5. Jg, 1935, S. 123 f. Nach Reuß war der tragende Grund im »nationalsozialistischen Ethos« d. »Achtung vor den Werken der Schöpfung«.

hohem Maße spielten sich die wissenschaftlichen Kontroversen um das neue Ordnungsdenken im Bereich der Staatsrechtswissenschaft ab. Genannt werden können statt vieler Reinhard Höhn, Ernst Rudolf Huber, Otto Koellreutter und Carl Schmitt⁷⁸. Diese Auseinandersetzungen sind von Bedeutung für die Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft gewesen, können hier aber nicht näher ins Auge gefaßt werden⁷⁹.

Am 28. Februar 1938, knapp zwei Wochen vor dem Einmarsch deutscher Truppen in Österreich, fand in Berlin die 10. Vollsitzung der Akademie für Deutsches Recht statt. Relevante Themen standen auf der Tagesordnung: »Friedliche Änderung« und »Kollektive Sicherheit«. Als Referent war Arnold Toynbee gewonnen worden. Sein Vortrag über »Friedliche Änderung«⁸⁰ stellte eine anschauliche Interpretation des britischen »appeasements« dar, er ließ die Sorge um Wahrung des Friedens erkennen. Recht, so führte er aus, habe im privaten wie im internationalen Bereich eine repressive und eine konstruktive Seite. »Kollektive Sicherheit« und »Friedliche Änderung« entsprächen genau dieser Struktur. Man müsse verstehen, daß England als saturiertes Land mehr an kollektiver Sicherheit, Deutschland als nicht zufriedengestelltes Land dagegen mehr an der Änderung des Bestehenden interessiert sei. Toynbee unterstellte dabei der deut-

⁷⁸ Koellreutter wandte sich betont gegen die Volks- u. Staatsdefinitionen Schmitts. K. faßte Volk als biologische Lebenseinheit, für die Blut u. Boden konstitutiv seien. Staat war ihm d. polit. Form des Volkes. Held (vgl. Anm. 79) suchte vergeblich zwischen K. u. Sch. zu vermitteln mit dem Hinweis, Sch. setze den Volksbegriff Ks. einfach voraus. Zu Koellreutter s.: Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933; Der deutsche Führerstaat, Tübingen 1934. Die Kontroverse mit Schmitt dauerte an. Dahinter traten auch persönliche Differenzen hervor, aber auch grundsätzliche Momente d. Wissenschaftsbetriebs im Bereich d. Staatsrechts. So klagte K. 1937 gegenüber Prof. Weber, dem Sekretär der Klasse II der Abteilg. f. Rechtsforschung i. d. AfDR, darüber, daß in den letzten Jahren »die Freiheit der nationalsozialistischen Rechtswissenschaft nicht in dem nötigen Maße geachtet worden« sei. »Man« habe den Versuch gemacht, die Ansichten bestimmter Kollegen wie Schmitt u. Höhn zu »parteiämtlichen« zu stempeln, Versuche, die auch »heute noch lebendig« seien. K. spielte u. a. auf d. Auseinandersetzung zwischen Prof. Genzmer (Tübingen) und Schmitt an. Versuche der »Errichtung einer parteiämtlichen Wissenschaft« kritisierte K. als äußerst unerfreulich. Es sei ja bekannt, meinte er, daß Schmitt parteiämtliche Lehrbücher herausgeben wollte (Gemeint war damit Schmitts Angebot, im Rahmen d. Akademie »die neuesten Hand- und Lehrbücher zusammenfassend zu behandeln«, vgl. Schr. Freytagh-Loringhovens an Prof. Weber v. 24. 6. 37, BA-R 61/78, fol. 1.). Es gehöre zum Wesen dieser parteiämtlichen Rechtswissenschaft, »daß ihre Vertreter auf wissenschaftliche Angriffe und Auseinandersetzungen nicht reagierten, sondern in parteiämtlichen Zeitschriften durch einen jungen Mann den Gegner, wenn möglichst [!] persönlich herabziehen ließen«. Günter Kraus, der Lieblingsschüler Schmitts, sei dafür besonders charakteristisch. Er, Koellreutter, sei jederzeit bereit, im Rahmen einer wissenschaftlichen Zusammenkunft d. Akademie seine schweren Bedenken gegen viele Ansichten Höhns vorzutragen. Es habe keinen Sinn, sich in der Klasse II zusammenzusetzen, »wenn wir nicht wissen, daß wir wirklich auch unsere persönliche Meinung vertreten können, ohne Gefahr zu laufen, daß der Polizeiknüppel dazwischenfährt«. Brief Koellreutters v. 28. 5. 37, in: BA-R 61/78, fol. 1: Weitere Kritik galt der Handhabung der Zensur durch die Prüfungskommission f. nationalsozialistisches Schrifttum. Amtsleiter Hederich habe eine erschütternde Verständnislosigkeit f. d. Aufgaben d. dt. Rechtswissenschaft gezeigt. So sei Ks. Beitrag »Der Aufbau des deutschen Führerstaats« 1936 verboten u. er dabei wie jeder beliebige »jüdische Skribent« behandelt worden, »während natürlich die Schriften Carl Schmitts und Höhns für ihn tabu waren«.

⁷⁹ Einen instruktiven, wenn auch stark standortgebundenen Einblick gibt H. Held: Volk, Recht und Staat im Lichte deutscher Rechtserneuerung. Staats- und rechtswissenschaftliches Denken der deutschen Gegenwart, Berlin 1935.

⁸⁰ Deutscher Text in: BA-R 61/9, fol. 1. Friedliche Änderung (peaceful change) war die damalige Forderung d. englischen Pazifismus, der als Haltung in Deutschland kein Verständnis fand. Rückblickende Betrachtungen damaliger Repräsentanten dt. Völkerrechtsdenkens erwähnen diese Tendenzen mit keinem Wort, vgl. etwa Schmitt: Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus publicum Europaeum, Köln 1950. 1950 war v. d. spektakulären Ansatz seiner Wissenschaft gegen Ende der 30er Jahre nicht mehr die Rede. Das Ordnungsdenken blieb eine bloße Zeiterscheinung als eine Parallele d. Außenpolitik Hitlers.

schen Politik die Absicht der Befreiung gewisser terre irredeunte, ferner die Förderung nach Abflußmöglichkeit für Bevölkerungsüberschuß und nach Kolonien zur Verbesserung der Rohstoffversorgung. Die Hauptschwierigkeit erblickte er im Volksgruppenproblem, weil in der Vergangenheit eine friedliche Veränderung in bezug auf territoriale Fragen seltener gewesen sei als auf irgend einem anderen Gebiet. So gebe etwa die Haltung der Dänen um 1864 einen Vorgeschmack auf die Haltung der Tschechoslowakei in der sudetendeutschen Frage. Toynbee ließ größtes Verständnis für die deutsche Auffassung durchblicken, machte aber auch die andere Seite des appeasements klar, nämlich die Voraussetzung der friedlichen Übereinkunft und der Verankerung der Neuordnung in einem System kollektiver Sicherheit. Besonders aufschlußreich für die Ernsthaftigkeit seiner Sorge um Herstellung einer friedlichen Ordnung sind seine Bemerkungen zur psychologischen Seite des Problems, zur Frage der Wiederherstellung der deutschen »Ehre«. Toynbee besaß offensichtlich ein Maß an Einfühlungsvermögen in die Denkweise des Kontrahenten, das auf deutscher Seite kaum anzutreffen war — dennoch ging er, wie seine deutschen Gesprächspartner, an Hitlers Intentionen vorbei. Hitlers Ordnungsideen kreisten nicht um eine internationale Friedensordnung. Das Problem der Gewinnung von Lebensraum stellte sich ihm nicht unter dem Gesichtspunkt des »Abflusses« von Bevölkerungsüberschüssen dar, sondern als Sicherung des Raumes für eine deutsche Kontinentalhegemonie, die er wiederum nur als Vorstufe zu weiteren Ausgriffen, wenn auch erst in unbestimmter Zukunft, verstand.

Die Abhängigkeit der deutschen Völkerrechtswissenschaft von den Ergebnissen einer als richtungsweisend empfundenen Außenpolitik zeigte sich in der Zeit des »Anschlusses« und der Einverleibung Böhmens und Mährens auffällig, und zwar in negativer wie positiver Hinsicht. Daß Überlegungen wie die Toynbees auf taube Ohren trafen oder bestenfalls nur solange akzeptiert wurden, als die von ihm erwähnten Korrekturen noch nicht erfolgt waren, hatte in der Akklamationsbereitschaft gegenüber Hitlers großdeutscher Politik seinen Grund. Aber schon vorher glaubte Schmitt auf die Gefahren hinweisen zu müssen, die eine Institutionalisierung und Ausweitung des Völkerbundes und eine Einschränkung des Neutralitätsbegriffs für Deutschland mit sich bringen könnten. Englische und französische Völkerrechtler hatten in Würdigung der Erschütterungen des Völkerbundgedankens, vor allem beim Einfall Italiens in Äthiopien, angesichts der Wirkungslosigkeit des Sanktionensystems Überlegungen angestellt, die auf eine größere Effektivität des Völkerbundes abzielten, so vor allem Sir John Fisher-Williams⁸¹ und McNair⁸². Beide Autoren argumentierten gegen den herkömmlichen Kriegsbegriff, der die Möglichkeit der Neutralität Dritter offenließ. Im Rahmen der Völkergemeinschaft des Bundes solle der Rechtsbrecher nicht auf Neutralität rechnen dürfen. Schmitt griff diesen »diskriminierenden« Kriegsbegriff heraus, zumal McNair ihn generell auf der Grundlage des Kellogg-Paktes angewendet wissen wollte. Damit ergebe sich die Pflicht für alle zur Unterscheidung zwischen »gerechten« und »ungerechten« Kriegen. Schmitt witterte hier Gefahren einer neuen Kollektivordnung, denn »ungerechte« Kriege führe nach McNairs Ausführungen der Angreifer. Das aber war die Rolle, in die

⁸¹ Sanctions under the Covenant, in: *British Year Book of International Law*, 1936, S. 130—149.

⁸² Collective Security, in: *British Year Book*, 1936, S. 150—164.

Deutschland bei gewaltsamer Durchsetzung seiner Forderungen geraten mußte⁸³.

Die Wendung der deutschen Völkerrechtswissenschaft dieser Zeit zur Beschäftigung mit dem »Kriegsbegriff« geht im wesentlichen auf Schmitt zurück. Er zielte dabei auf die Konstruktion einer der angelsächsischen Sehweise entgegengesetzten, in sich schlüssigen Position. McNair, Fischer-Williams und 1938 auch Toynbee gingen von einer Weltfriedensordnung aus, die effektiver gemacht, das heißt mit inneren Abwehrmechanismen gegen Rechtsbrecher und Angreifer ausgestattet werden sollte. Schmitt suchte auf der Basis des alten »nichtdiskriminierenden« Kriegsbegriffs dem Nationalstaat sein bisheriges Aktionsfeld zu sichern. Damit lag er, vielleicht in höherem Maße als er ahnte, auf Hitlers Linie, der gerade in dieser Zeit (sog. Hoßbach-Protokoll) seine längst bestehenden Aggressionsabsichten vor der außenpolitischen und militärischen Führung offenbart hatte. Dabei ist nicht zu übersehen, daß Schmitt die Konsequenz des englischen Kriegsbegriffs, wie er aus dem Seerecht entwickelt worden sei, bewundert. Neidvoll konstatiert er, daß die fundamentalen Begriffe und Normen dieses englischen Völkerrechts das sichere Kennzeichen »eines in sich totalen Weltbildes« seien.

Im »neuen« Deutschland konnte es nicht schwerfallen, geeignete »Totalitäten« als Gegenpole zu entdecken. Dabei wurde nicht vom Frieden, von einer zu bewahrenden Friedensordnung her argumentiert, sondern vom Krieg her: »Im Krieg steckt der Kern der Dinge. Von der Art des totalen Krieges her bestimmen sich Art und Gestalt der Totalität des Staates; ... der totale Krieg aber erhält seinen Sinn durch den totalen Feind⁸⁴.«

Als Kronzeugen seiner Auffassung führte Schmitt einen strapazierten Clausewitz, Ernst Jünger, Ludendorff und zuletzt sich selbst an — wegen der von ihm betriebenen Herausarbeitung des »Begriffs des Politischen«.

Wie sich eine derartige Totalität der Feindschaft im Zeichen des Nationalsozialismus auswirken würde, das zu denken war Schmitt vor Ausbruch des Krieges nicht gegeben. Er hat die Wendung der angelsächsischen Völkerrechtswissenschaft zum »diskriminierenden Kriegsbegriff« schwerlich zureichend als Ausdruck des Friedenswillens erfaßt, als Versuch, den Frieden im Rahmen einer Gesamtordnung zu garantieren auch gegenüber dem Drängen der lautstark auftretenden »jungen« Völker. Die Parallele dieser völkerrechtlichen Bemühungen

⁸³ Schmitt: Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff. Bericht über einige neuere Veröffentlichungen des ausländischen völkerrechtlichen Schrifttums. Der Abteilung Rechtsforschung, Klasse II, der AfDR zur vierten Jahrestagung am 29. 10. 1937 vorgelegt. Text in: BA-R 61/84, fol. 1, erschienen in: Schr. d. AfDR, Gruppe Völkerrecht, Nr. 5, 1938. Mit dem angelsächsischen Neutralitäts- u. Kriegsbegriff setzte sich Schmitt ferner in dem Aufsatz: Das neue Vae Neutris, in: Völkerbund u. Völkerrecht, 4. Jg, 1937/38, S. 633—638, auseinander, wobei er sich vor allem gegen die Ansicht Sir John Fischer-Williams wandte, es könnten Kriege kommen, in denen nicht Stellung zu nehmen für jeden sittlich denkenden Menschen unmöglich würde. — Dies eben empfand Schmitt als warnendes vae neutris, das nach seiner Meinung jetzt noch vor das vae victis gestellt worden sei. Zum Rechtsdenken Schmitts, zur inneren Entwicklung seiner Betrachtungsweise vgl. P. Schneider: Ausnahmezustand und Norm. Eine Studie zur Rechtslehre Carl Schmitts, Stuttgart 1957; H. Hoffmann: Legitimität gegen Legalität. Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts, Neuwied 1964; M. Schmitz: Die Freund-Feind-Theorie Carl Schmitts. Entwurf und Entfaltung, Köln 1965 (zit. Schmitz: Freund-Feind-Theorie); W. Schluchter: Entscheidung für den Sozialen Rechtsstaat. Hermann Heller und die staatsrechtliche Diskussion in der Weimarer Republik, Köln 1968, S. 216 ff.

⁸⁴ Schmitt: Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat, in: Völkerbund u. Völkerrecht, 4. Jg, 1937/38, S. 139—145 (zit. Schmitt: Totaler Feind).

zum appeasement ist ebenso auffällig wie die der deutschen Völkerrechtswissenschaft zum außenpolitischen Kurs Hitlers⁸⁵.

Schmitt hat vor Ausbruch des Krieges diese Dreiheit totaler Krieg, totaler Staat, totaler Feind zur Grundlage der kontinentalen Form eines totalen Systems gemacht. Dabei glaubte er eine Form gefunden zu haben, »durch welche der Soldat selbst die vorbildliche typische Gestalt und der gesteigerte Ausdruck völkischer Wesensart wird«⁸⁶. Vertrauten die Engländer im Zeichen des appeasements auf den endlichen Sieg der Vernunft, auf den Ausgleich von Gegensätzen, so Schmitt darauf, daß es richtig und sinnvoll sei, daß »eine vorherbestehende, unabänderliche, echte und totale Feindschaft zu dem Gottesurteil eines totalen Krieges führt«.

Um die gleiche Zeit befaßte sich Norbert Gürke in Anlehnung an Schmitt mit dem Kriegsbegriff⁸⁷; auch hier die Berufung auf Clausewitz und Ludendorff. Gürke nahm deutlich die Sowjetunion als Macht ins Visier, wenn er davon sprach, daß der Krieg zum politischen Daseinskampf eines Volkes gesteigert werde, wenn es von Vernichtung bedroht sei.

Wie immer auf diese oder ähnliche Weise über den Krieg philosophiert wurde, es ist deutlich, daß im Ordnungsdenken der deutschen Völkerrechtswissenschaft seit 1937 der Krieg eine bedeutende Rolle gespielt hat. Dagegen ist der Gleichberechtigungsgedanke stark in den Hintergrund getreten. Auch zurückhaltendere Vertreter wehrten sich gegen die Versuche zur Reform des Völkerbundes⁸⁸. Die Wendung gegen ein wirksames System der kollektiven Sicherheit wurde »modern«.

Theodor Maunz, nicht originell, sondern an Gürke und vor allem an Schmitt anknüpfend, suchte den Kriegsbegriff mit dem völkischen Denken in Zusammenhang zu bringen, in gewisser Hinsicht also eine Synthese herzustellen⁸⁹ zwischen dem natürlichen Ordnungsdenken und dem außenpolitisch »nachfolgenden« Völkerrechtsdenken. Ihm schien es selbstverständlich, daß das deutsche Volk den Satz als geltenden Rechtssatz anerkenne: »Ein gewachsenes Recht, in dem die Volksgruppe lebt, ist stärker als das staatlich gesetzte Recht und geht daher im Kriegsfall dem staatlichen Recht vor«⁹⁰. Daß er hier bereits im Frieden Kriegsziele verkündete oder doch so verstanden werden konnte, hat er selbst wohl kaum als sensationell empfunden, meinte er doch, Europa befinde sich in einem Übergangsstadium, weshalb ihm der Vorschlag Wolgasts einleuchtend erschien, schon jetzt in Europa »sowohl eine Organisation nach Staaten, wie auch eine Organisation nach Völkern« (Nationen) vorzunehmen. Das völkische Völkerrechtsprinzip präge »einen ganz bestimmten Begriff des völkerrechtlichen Unrechts«, es betreffe daher auch das Recht der völkerrechtlichen Intervention. Hitlers außenpolitischer Aktivismus dieser Zeit fand hier seinen »völkischen«

⁸⁵ Schmitt hat die neue Qualität d. Krieges, der von einer revolutionären Partei beeinflusst wird, erst in seiner Schrift: *Theorie des Partisanen. Zwischenbemerkungen zum Begriff des Politischen*, Berlin 1963, S. 20 u. passim, erfaßt.

⁸⁶ Schmitt: *Totaler Feind*, S. 142.

⁸⁷ N. Gürke: *Der Begriff des totalen Krieges*, in: *Völkerbund u. Völkerrecht*, 4. Jg, 1937/38, S. 207–212.

⁸⁸ So meinte Bilfinger: *Sanktionen und Reform des Völkerbundes*, in: *Zeitschr. d. AfDR*, 4. Jg, 1937, S. 323, die Welt werde vor die Frage gestellt, »ob die Richtung, die aus dem VB ein internationales War Office machen will, berufen ist, den Weg für Frieden und Recht zu weisen«.

⁸⁹ S. näher: Th. Maunz: *Geltung und Neubildung modernen Kriegsvölkerrechts*, Freiburg/Br. 1939 (= *Freiburger Universitätsreden*, H. 31) (zit. Maunz).

⁹⁰ Maunz, S. 16.

Interpretieren. Denn nach ihm bestimmte sich der Inhalt der neuen Ordnung⁹¹ neben anderen Faktoren auch nach den »Lebensnotwendigkeiten der Völker«. Deutlicher als bei Schmitt wird bei Maunz die Befürchtung laut, das neue diskriminierende Völkerrecht angelsächsischer Prägung könne sich gegen Deutschland auswirken⁹². Das Völkerrecht erschien deutschen Gelehrten jetzt mehr und mehr unter dem Aspekt des Krieges interessant, aber eigentlich weniger im Zusammenhang mit dem jus in bello als mit der Frage nach der Stellung des Krieges in einer gegebenen Rechtsordnung. Ordnungsdenken solcher Art kalkulierte den Krieg mit ein, nicht so sehr als fatalistische Unumgänglichkeit, sondern als positives, bewegendes Prinzip. Rogge meinte, »erst wenn man den sich wandelnden Kriegsbegriff als Schwerpunkt der Völkerrechtsentwicklung« zu bestimmen suche, ergebe sich »ein klares Bild vom Wesen und Wandel des Völkerrechts«⁹³. Walz glaubte, im Interesse der Erhaltung der europäischen Kultur und ihrer Völker müsse der alte Kriegsbegriff wiederhergestellt werden. Ob eine neue Organisation der Welt entstehen könne, hänge von der Auflösung der starren hegemonialen Genfer Front ab. Die neue Ordnung dachte er sich als eine »auf der Achtung vor dem Volkstum gegründete gegenseitige echte Völkerrechtsordnung«⁹⁴. Diese Ordnung sei im Aufbruch.

In der Völkerrechtswissenschaft reflektierten sich der Einmarsch in das Sudetenland und dann der Ausgriff auf Prag und auf die Resttschechei im Frühjahr 1939 als konsequente Schritte der deutschen Politik, die, so auffallend das mit früheren Betrachtungen zum Gleichheitsprinzip, ja selbst zum völkischen Rechtsprinzip kontrastieren mochte, auch rechtlich für in Ordnung befunden wurden. Der Widerspruch ist allerdings ein nur scheinbarer. Schon in den vorangegangenen Jahren war vom Realismus im Völkerrecht und von konkreten Ordnungen die Rede gewesen. Außenpolitische Akte beliebiger Art ließen sich jetzt begründen, rechtfertigen und mit neuen Systemen erfassen. Es begann eine neue Phase, in der »Reichs«-Probleme und »Großraumordnungen« diskussionswürdig wurden. Diese Vokabeln lagen in der Luft, Goebbels sah sich veranlaßt, den Gebrauch des Begriffes »Großdeutsches Weltreich« in der Propaganda zu untersagen. In der Völkerrechtswissenschaft übernahm wiederum Schmitt die Führung im Gebrauch der neuen Terminologie⁹⁵, die, den Wink respektierend, sich nicht zu Spekulationen über Weltreichprobleme verstieg, des Fingerzeigs aber wohl nicht bedurft hätte wegen der »völkischen« Struktur der neu entwickelten Modelle.

In ihrer außenpolitischen Reichweite gingen diese Pläne im Grunde nicht über Vorstellungen hinaus, die bereits in wilhelminischer Zeit diskutiert und praktiziert worden waren. Ludendorffs weitgreifende Ostpläne von 1918 ließen sich in

⁹¹ In Anknüpfung a. d. Besprechung d. Arbeit v. F. Clausen: »Volk und Staat im Grenzland« durch P. Ritterbusch, in: Archiv f. Rechts- u. Sozialphilosophie, Bd 31, 1937/38, S. 408.

⁹² Maunz, S. 15.

⁹³ Rogge: Das Völkerrecht als Waffe. Zur praktischen Philosophie des Völkerrechts, in: DR, 8. Jg, 1938, S. 295.

⁹⁴ Walz: Reform des Völkerrechts. Betrachtungen zum zweiten Thema der römischen Tagung der Arbeitsgemeinschaft für die deutsch-italienischen Rechtsbeziehungen, in: Zeitschr. d. AfDR, 1938, S. 802 f.

⁹⁵ 1939 erschienen von Schmitt: Der Reichsbegriff im Völkerrecht, in: DR, 1939, S. 341—344 (zit. Schmitt: Reichsbegriff); Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht, Berlin 1939 (= Schriften des Instituts f. Politik u. Internationales Recht a. d. Universität Kiel) (zit. Schmitt: Völkerrechtliche Großraumordnung). Die 3. Aufl., Berlin 1941, wurde um ein Kapitel über »Reich und Raum« erweitert. Die Arbeit war die Wiedergabe eines Referats, das Schmitt Ende März 1939 a. d. Univ. Kiel gehalten hatte.

den Großraumvorstellungen Schmitts unterbringen. Maßstäbe des Groß- und Weltmachtdenkens dieser Zeit, etwa der Gedanke des von Deutschland beherrschten Mitteleuropablocks, lassen sich wiedererkennen. So etwa haben Vertreter der konservativen Führungsgruppen die Situation angesehen ⁹⁶ — wobei sie allerdings abstrahieren mußten von rassenideologischen Zielsetzungen oder Motivationen Hitlers.

Schmitts Großraum-Rechtsideologie trägt Züge konservativer Herkunft, ist aber auch bemüht um Offenhaltung. Hinter Hitlers Zielvorstellungen von 1939 blieb sie charakteristischerweise zurück, wobei der Faktor fehlender Information möglicherweise eine Rolle gespielt hat, vielleicht auch jene Selbsttäuschung, der einzelne führende Militärs unterlagen, wenn sie glaubten, im Dienste einer konventionellen Groß- und Weltmachtpolitik zu stehen ⁹⁷. Himmlers Formel vom »großgermanischen Imperium« vom November 1938 ging ein gutes Stück weiter. Reichsvorstellungen, Bilder und Entwürfe deutscher Größe und Hegemonie auf vielen Seiten! Wobei eine Abstimmung zwischen den Plänen und Visionen kaum stattgefunden haben dürfte.

Die Völkerrechtswissenschaft nahm an dieser Entwicklung ihren Anteil. Von Hegemonie, Reich und neuen Raumvorstellungen gingen zahlreiche Arbeiten aus ⁹⁸, gleichgültig ob sie mehr historisch oder »konstruktiv« orientiert waren. Auch Hans Frank widmete dem Reichsthema eine Betrachtung, die ebenfalls zeigt, daß er schwerlich in Hitlers Pläne eingeweiht war ⁹⁹.

Im Rahmen eines wie immer begründeten Reichs- oder mitteleuropäischen Raumbegriffs bewegten sich die jetzt entwickelten Rechtstheorien, sowohl die »völkisch« als auch die mehr strategisch gefärbten, auf der Ebene altgewohnter großdeutscher Aspirationen. Schmitt operierte überdies mit einem *sum cuique*,

⁹⁶ S. Hillgruber, S. 25 und: Hitlers Strategie, Politik und Kriegführung 1940—1941, Frankfurt/M. 1965, S. 242 ff. (zit. Hitlers Strategie). Hier sind ausführlich Afrika- u. Weltmächtpläne des AA u. d. Marine behandelt.

⁹⁷ Hierauf hat Hillgruber im Hinblick auf die Seekriegsleitung unter Raeder und auf das AA aufmerksam gemacht. Vgl. Hitlers Strategie, S. 242 ff. (244 u. 254/55). Selbsttäuschungen solcher Art lassen sich indes bei Schmitt mit viel geringerer Wahrscheinlichkeit annehmen, bei ihm spielte die völkische Ideologie trotz allen Festhaltens am »Staat« eine ganz erhebliche Rolle.

⁹⁸ Z. B. H. Triepel: Die Hegemonie. Ein Buch von führenden Staaten, Stuttgart 1938; R. Diener: Reichsproblem und Hegemonie, in: DR, 9. Jg, 1939, S. 561—566; H. Jahrreiß: Völkerrechtliche Großraumordnung. Bemerkungen zu einer Schrift von Carl Schmitt, in: Zeitschr. d. AfDR, 6. Jg, 1939, S. 608 f.; ferner Maunz in der zitierten Arbeit; K. C. v. Loesch: Rasse, Volk, Staat und Raum in der Begriffs- und Wortbildung. Bericht über die Arbeiten des Unterausschusses für terminologische Angelegenheiten, in: Zeitschr. d. AfDR, 6. Jg, 1939, S. 117—120 (Der Unterausschuß für terminologische Angelegenheiten, dessen Vorsitzender Loesch war, gehörte zum Ausschuß für Nationalitätenrecht der Akademie für Deutsches Recht). Schmitt trat mit einer weiteren Arbeit hervor: Großraum gegen Universalismus. Der völkerrechtliche Kampf um die Monroedoktrin, in: Zeitschr. d. AfDR, 6. Jg, 1939, S. 333—337 (zit. Schmitt: Großraum).

⁹⁹ A. Frank: Das Reich, in: Zeitschr. d. AfDR, 6. Jg, S. 217 f. F. erklärte die Wiedervereinigung mit den ostmärkischen u. sudetendeutschen Brüdern als klassischen Fall unmittelbarer Anwendung d. völkischen Prinzips. Analoge Bedeutung besitze die Inbesitznahme des böhmisch-mährischen Raumes. Die Tschechen hätten ihre erste staatliche Organisation einem fränkischen Kaufmann verdankt. In Böhmen-Mähren habe das Reich seine übervölkischen Ordnungsaufgaben wieder übernommen. Hitler habe die Reichsidee frei von Einschränkungen des 19. Jahrhunderts wieder voll zur Wirksamkeit gebracht. Hitlers Idee vom »germanischen Reich« hatte offenbar schon 1937 eine konkrete Form angenommen, die selbst über Rosenbergs Spekulationen noch hinausging. Vgl. etwa die Bemerkung gegenüber Albert Speer, die er im Anschluß an seine Schlußrede auf dem Reichsparteitag 1937 gemacht haben soll: »Wir werden ein großes Reich schaffen. Alle germanischen Völker werden darin zusammengefaßt sein. Das fängt in Norwegen an und geht bis Norditalien«. S. A. Speer: Erinnerungen, Frankfurt/M., 8. Aufl., 1970, S. 83.

zeigte Verständnis für die »echte und unverfälschte« Monroe doktrin, »solange der Gedanke eines konkret bestimmten Großraums festgehalten werde, in welchem raumfremde Mächte sich nicht einmischen dürfen«¹⁰⁰, »raummißachtende Universalisierungen« lehnte er entschieden ab, also ein Prinzip, das sehr wohl in Himmlers Vorstellungen eine Rolle spielte wie auch in Hitlers letzten Zielen. Aber in dem Gedanken, daß etwa Kolonien der Ausstrahlung einzelner Mächte zuzuordnen seien, sprengte er zugleich den gefundenen politischen Raumbegriff, den er aus dem Bereich der technischen und wirtschaftspolitischen Verflechtung gewonnen¹⁰¹, aber auch vom Modell der »ursprünglichen Monroebotschaft« abstrahiert hatte¹⁰². Mit diesem »Sichoffenhalten« gehört Schmitt sozusagen zu beiden Lagern des sogenannten »dual state«¹⁰³. Der Versuch, Raum- und Reichsbegriff im Sinne seines Verständnisses deutscher Außenpolitik zu verbinden, ist hierfür bezeichnend. Mit Ritter von Epp erkannte er die Notwendigkeit einer »kommenden Erdraumplanung«¹⁰⁴, in Anlehnung an Reichsminister Lammer und Staatssekretär Stuckart meinte er, »angesichts der mächtigen Dynamik unserer außenpolitischen Entwicklung« die »nunmehr gegebene Lage des Völkerrechts« durch die Einführung »unseres Reichsbegriffs« völkerrechtlich klären zu sollen¹⁰⁵. Trotz einer gewissen Auflockerung des Staatsbegriffs glaubte er nicht, einfach aus der »zwischenstaatlichen« eine »zwischenvölkische« Ordnung hervorgehen lassen zu können¹⁰⁶. Staat ließ Schmitt weiterhin gelten als bewußte Disziplin, gesteigerte Organisation, Apparat, daneben trat der in »Völkerrechtliche Großraumordnung« entwickelte Raumbegriff, der Gedanke einer »konkreten Großraumordnung«, der sowohl »den räumlichen Maßen unseres heutigen Erdbildes wie unseren neuen Begriffen von Staat und Volk« gerecht werde¹⁰⁷. Dieser neue Gesamtbegriff könne nur der des Reiches sein: das Reich als eine von bestimmten weltanschaulichen Ideen und Prinzipien beherrschte Großraumordnung, deren Garant und Hüter ein Volk ist, das sich dieser Aufgabe gewachsen zeigt. Diese Großraumordnung könne »planetarisch«, das heißt erdraumhaft sein, »ohne die Staaten zu vernichten« und ohne in ein universalistisch-imperialistisches Weltrecht zu steuern. Die Tat des Führers, so meinte Schmitt, also die Ereignisse bis zum Frühjahr 1939, hätte diesem Reichsbegriff zur politischen Wirklichkeit und zur historischen Wahrheit verholfen und ihm eine große völkerrechtliche Zukunft verliehen.

Kritik blieb nicht aus. So wurde die Meinung vertreten, in seiner Großraumordnung sei viel zu wenig an die Völker gedacht, die diesen Raum ausfüllen¹⁰⁸. Anerkannt aber wurde die Absicht, die »von Deutschland gestaltete europäische Ordnung« rechtlich zu erfassen¹⁰⁹. Merkwürdigerweise erfaßte die Kritik nicht Schmitts »planetarischen« Ausblick.

¹⁰⁰ Schmitt: Großraum, S. 333.

¹⁰¹ Schmitt: Völkerrechtliche Großraumordnung, 3. Aufl., S. 4.

¹⁰² »Nicht die Monroe doktrin..., wohl aber dieser Kern, der Gedanke einer völkerrechtlichen Großraumordnung, ist auf andere Räume, andere geschichtliche Situationen und andere Freund-Feind-Gruppierungen übertragbar«, s. Schmitt: Völkerrechtliche Großraumordnung, S. 20.

¹⁰³ Vgl. dazu E. Fraenkel: The Dual State. A Contribution to the Theory of Dictatorship, London, New York, Toronto 1941; Hillgruber, S. 24.

¹⁰⁴ Schmitt: Reichsbegriff, S. 343.

¹⁰⁵ Ebd. S. 342.

¹⁰⁶ Eine Möglichkeit, die sich b. Gürke: Volk und Völkerrecht, Tübingen 1935, abgezeichnet hatte.

¹⁰⁷ Schmitt: Reichsbegriff, S. 343.

¹⁰⁸ So etwa Dietze: Politische Völkerrechtswissenschaft, in: DR, 9. Jg, 1939, S. 704.

¹⁰⁹ Ebd. Auch Jahrreiß meldete nur Einzelkritik an, die sich vor allem a. d. technische Bewäl-

Die Orientierung an Hitlers Außenpolitik blieb nach wie vor die selbstgestellte Aufgabe der deutschen Völkerrechtswissenschaft. Sie entwickelte dabei bis kurz vor Kriegsbeginn eine erstaunliche Fähigkeit, neue Modelle zur Verfügung zu stellen. Die ideologische Verhaftung einzelner Vertreter und der strategische, machtpolitische Ansatz anderer sorgten für eine gewisse Bandbreite und für die Möglichkeit gegenseitiger immanenter Kritik, aber es handelte sich um Kritik im Sinne eines wohlverstandenen Opportunismus.

Deutlicher als Schmitt, wenn auch ganz in seiner Denkrichtung, betonte Maunz 1939, daß zum rassistisch-völkischen Prinzip noch ein Raum- und Machtordnungsprinzip hinzutreten müsse. Der Reichsbegriff, in diesem Sinne verwendet, fasse »das Völkische, die Machtorganisation und die zur Erhaltung von Volk und Staat notwendigen Anstrengungen zur Erzielung einer vernünftigen Raumplanung in der Welt in einer Beziehung glücklich und für jeden leicht faßlich zusammen«¹¹⁰. Maunz betonte stärker den Gedanken des Volkes im Großraum. So werde das Recht des deutschen Volkes maßgeblich für den von ihm verfaßten Großraum sein. Ordnungssubstanz könnte nicht der Lebensraum als solcher, »noch weniger die etwa in ihm wohnenden fremden Völker« sein.

An der Schwelle des Krieges sprach der Freiburger Professor die Hoffnung aus, daß »wir« vom völkischen Prinzip her, verbunden mit dem völkerrechtlichen Großraumprinzip auch zu einem zeitgemäßen Weiterbau und zu einer verständigen Neubildung des überlieferten Kriegsvölkerrechts kommen würden. Der westliche Legalismus verliere von hier aus betrachtet seine Gefährlichkeit, denn er sei nichts vom Schöpfer Gegebenes, »wie es das Volk und seine Ordnung und sein Raum sind«. Die Verbundenheit der Anhänger des ethisch unterscheidenden Kriegsbegriffs¹¹¹ untereinander sei daher eine fiktive Gemeinschaft, »und so wird sie, wenn der schicksalentscheidende Sturm über sie hinwegbraust, nicht bestehen«¹¹².

Reduzierten Schmitt und Maunz und mit ihnen einige Nachahmer das Völkerrecht im wesentlichen auf die Beziehungen der Großräume zueinander, wobei im Falle eines planetarischen Ausgreifens der deutschen Groß- und Weltmacht praktisch das Ende des — trotz aller Einschränkungen — immer noch zwischenstaatlich-zwischenvölkisch gesehenen Völkerrechts in Aussicht stand, so folgte die Rechtstheorie der SS und des SD ebenfalls im Jahre 1939 mit Werner Best vom völkischen Gesichtspunkt her die Nichtexistenz, ja die fehlende Möglichkeit des Völkerrechts¹¹³. Drei Wochen vor Ausbruch des Krieges sah Best — konsequent — für die »völkische Weltanschauung« keine Möglichkeit, das Recht über das »konkrete« Volk hinaus auszudehnen: außerhalb des konkreten Volkes fehle die entscheidende Voraussetzung des völkischen Rechtsbegriffs: die organische Lebens-einheit. Die bisher als Völkerrecht bezeichneten Beziehungen der Staaten zueinander seien auf der Grundlage des völkischen Rechtsbegriffs nicht als Recht zu qualifizieren. Scheders Außenstaatsrecht, während der Anfangsphase national-

tigung d. Ordnungsaufgaben innerhalb d. Großräume bezog, allerdings auch auf Fragen nach d. Stellung d. Satelliten und nach den Großräumen außerhalb Mittel- u. Osteuropas.

¹¹⁰ Maunz, S. 18.

¹¹¹ Maunz knüpft hier an Schmitts Lehre vom »diskriminierenden Kriegsbegriff« an.

¹¹² Maunz, S. 20.

¹¹³ Vgl. W. Best: Rechtsbegriff und »Völkerrecht«, in: DR, 9. Jg, S. 1345—1348 (zit. Best). Best war Vorsitzender d. Ausschusses f. Polizeirecht i. d. AfDR. Im SD bekleidete er seit 1936 das Amt eines Abteilungsleiters d. Geh. Staatspolizei. Er war Sachbearbeiter f. Rechtsfragen, Leiter d. Amtes I (Verwaltung u. Recht) d. Hauptamtes Sicherheitspolizei im Reichsministerium des Innern.

sozialistischer Revisionsbemühungen in seinen Konsequenzen als gefährlich für Hitlers Politik erkannt und deshalb bekämpft, feierte in radikaler Ausprägung in diesem SS-, Welt- und Rechtsbild Auferstehung. Die Erfolge der Außenpolitik, wie auch die beispiellose Aufwertung der Position der SS innerhalb der konkurrierenden Parteiorganisationen, müssen dafür als ursächlich angesehen werden. Das völkische Denken sah das »Wunder« der Vielfalt völkischen Lebens auf Erden, das sich in keinen Zwang und nicht in rechtliche Regeln pressen lasse, weil es »Bestandteil eines höheren Lebensprozesses« sei. Aber innerhalb dieses Lebensprozesses existierte kein »höherer« Zweck, keine Humanität, wie die »individualistisch-humanitäre« Weltanschauung in ihren ganz anderen Vorstellungen voraussetzte. Jedes Volk »hat nur den Zweck der Selbsterhaltung und Selbstentfaltung«¹¹⁴ »und kennt nur Maßstäbe des Handelns, die auf diesen Zweck ausgerichtet sind«. In seinem Verhalten gegenüber anderen Völkern könne sich kein Volk an Regeln binden lassen. Die »heilige Selbstsucht des Lebens« habe in den Völkern ihren Sitz.

Diese Verbindung sozialdarwinistischer Gemeinplätze mit einer absoluten Negierung der Möglichkeit völkerrechtlicher Bindungen stellte die konsequenteste Ausprägung nationalsozialistischer ideologischer und politischer Ziele im Rahmen dessen dar, was bisher eine Rechtsdisziplin genannt worden war. Damit lag auch das »Rechtsinstrument« für die Aktionen der SS während des Krieges bereit. Ein rechtsfreier internationaler Raum konnte nach dieser Vorstellung zur Szene der Entfaltung des deutschen Volkes werden.

IV

Im Kriege ebte der Theorieneifer in der Völkerrechtswissenschaft, abgesehen von den Beiträgen extrem ideologischen Charakters, ab. Frank steckte der Akademie für Deutsches Recht neue Ziele¹¹⁵: der »dem Großdeutschen Reich aufgewrungene Krieg und im Zusammenhang damit die Eingliederung und der Aufbau des von den deutschen Truppen besetzten Ostraumes« stelle die deutsche Rechtswissenschaft vor neue Aufgaben. Das »Großraum«-Denken verband sich mit altgehegten ostpolitischen Vorstellungen. Die Eingliederung des Ostraumes empfand Frank schon nicht mehr als Kriegsziel, sondern als Selbstverständlichkeit¹¹⁶. Weitere Grundsatzdiskussionen über das neue von Deutschland ins Leben zu rufende Völkerrecht standen überdies in Gefahr, zur Kriegszieldiskussion auszuarten. In dieser Richtung sind deshalb wiederholt Verbote erlassen worden.

¹¹⁴ Best, S. 1348.

¹¹⁵ Schr. Franks a. d. Vizepräsidenten Prof. Emge v. 6. 11. 1939, s. BA-Akten AfDR, R 61/96, fol. 1. Bei den neuen Aufgaben handelte es sich um d. Sammlung d. Kriegechts auf allen Gebieten, des »gesamten polnischen Rechts, soweit es für die Frage der Rechtsentwicklung im Osten von Bedeutung ist«, um die Vorbereitung der Siedlungstätigkeit im Ostraum sowie »die bauernrechtliche Entwicklung« in diesen Gebieten, ferner »um die wissenschaftliche Zusammenstellung aller rechtsgeschichtlichen Urkunden, die f. d. völker- u. staatsrechtliche Verhältnis zwischen Polen u. d. Deutschen Reich von Bedeutung sind. — Emge war durch Frank im August 1937 als Nachfolger v. Prof. Kisch zum Stellv. Präsidenten d. Akademie bestellt worden. Frank bat mit Schr. v. 28. 8. 1937 a. d. Reichsjustizminister um Bestätigung d. Ernennung, vgl. BA-R 22/198. Generalakten d. Reichsjustizministeriums betr. AfDR.

¹¹⁶ Die Leitung der Slg. d. Kriegechts »auf allen Gebieten« übertrug Emge an Prof. Lange in München (Schr. v. 8. 11., BA-R 61/96, fol. 1). Die Slg. d. polnischen Rechts wurde zusammen mit dem AA durchgeführt, selbstverständlich mit Unterstützung Franks u. seines Chefs d. Amts des Generalgouverneurs (Br. Emges an Dr. Bühler v. 8. 11. 1939, BA-R 61/96, fol. 1). Wegen

Der Völkerrechtsausschuß der Akademie beschränkte sich nunmehr im wesentlichen »auf die Behandlung der durch den Krieg aufgeworfenen Fragen«¹¹⁷, das hieß auf die Beschäftigung mit Problemen des Land-, Luft- und Seekriegsrechts, mit Besatzungsrecht. Er suchte darüber hinaus die Völkerrechtsdozenten und sonstigen Völkerrechtsjuristen »über diese vordringlichsten und im Mittelpunkt der Zeit stehenden Probleme zu unterrichten«. Dieses Ziel wurde in hohem Maße auf den gemeinsamen, vom Völkerrechtsausschuß und von der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht und Weltpolitik veranstalteten Tagungen erreicht¹¹⁸. Wo in Vorkriegsmanier weiter »systematisch« argumentiert wurde, gelangte die deutsche Völkerrechtswissenschaft nicht zu realistischeren Erkenntnissen, griff aber auch kaum über die Position von 1939 hinaus¹¹⁹. Aber die Reichs-, Ordnungs- und Raumvorstellungen, wenn auch aus anderer Quelle sehr stark genährt, hatten ihren Platz im Propagandabetrieb bekommen. Sie lebten insbesondere nach dem Ende des Westfeldzuges und mit Beginn des Rußlandkrieges stark auf, auch in der Wehrmachtpropaganda¹²⁰.

Hitlers Blitzkriege mit dem Ergebnis der raschen Besetzung verschiedener europäischer Staaten schienen die machtpolitischen Voraussetzungen für eine Probe auf Verwendbarkeit der entwickelten Modelle des Völkerrechts geschaffen zu haben.

Der Gedanke der »konkreten Ordnung«, bisher in den deutschen völkerrechtlichen Erörterungen der Vorkriegszeit ein literarisches Gebilde, dessen »Konkretheit« niemand so recht zu definieren wußte, das sich meist beim völkischen

d. Mitarbeit d. Akademie an den »Rechtsfragen der Ostsiedlung« wandte sich Emge a. d. Reichsführer SS. (Schr. v. 9. 11. 1939 u. zustimmendes Antwortschr. d. Chefs d. persönlichen Stabes d. Reichsführers SS, Gruppenführer Wolff [Original]), in: BA-R 61/96, fol. 1.

¹¹⁷ Vgl. Kurzbericht in BA-R 61/109, fol. 1. Im Gegensatz dazu setzte eine Reihe von Autoren eine stark ideologisch gefärbte Staats- u. »Völkerrechtsdiskussion« fort, vor allem i. d. seit 1941 erscheinenden Zeitschr. »Reich, Volksordnung, Lebensraum«, Zeitschr. f. völkische Verfassung u. Verwaltung, hinter der als Hrsg. Wilhelm Stuckart, Werner Best, Gerhard Klopfer, Rudolf Lehmann u. Reinhard Höhn standen. Die Zeitschr. erschien bis 1943. Nicht Europa, sondern das »Reich« stand hier im Vordergrund der Erörterungen, das Reich als Metapher f. d. konkreten »Großraum«. Herbert Krüger sprach — im Gegensatz etwa zu Maunz — vom »Raum als Gestalter der Innen- und Außenpolitik«, so sein Aufsatz in Bd I, S. 77—176; vgl. ferner Höhn: Großraumordnung und völkisches Rechtsdenken, ebenfalls in Bd I. Höhn kritisierte selbst Schmitt wegen seines Festhaltens am Staat als Organisation. Ihm schwebte eine bloß völkische Organisation vor, eine völkische Staatslehre. Krüger insbesondere wandte sich gegen den herkömmlichen Souveränitätsbegriff, er mache jede echte Führung und Gefolgschaft im Leben der Völker unmöglich, lege die Außenpolitik »führender Völker« lahm und hindere sie an der Reichsbildung; vgl. zu dieser Gruppe von Staats- und Völkerrechtlern die in Anm. 120 zit. Arbeit von P. Kluge.

¹¹⁸ Zu den behandelten Themen vgl. BA-R 61/107.

¹¹⁹ Vgl. etwa Schmitt: Die letzte globale Linie, in: Marine-Rundschau, 1943, S. 521 ff.

¹²⁰ S. Messerschmidt: Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination, Hamburg 1969, S. 322 ff. (zit. Messerschmidt). Die Wehrmachtpropaganda operierte m. d. Forderung nach »imperialer Haltung«. Die Haltung der Deutschen, so hieß es, müsse »der Größe, der Bedeutung und dem Stil eines Weltreiches« entsprechen, vgl. Mitteilungen f. d. Truppe, August 1940, Nr. 32. Diese Mitteilungen wurden hrsg. von OKW/WFSt/WPr. Sie sind vorhanden in: BA-MA, III W 19. Zur Europaideologie vgl. P. Kluge: Nationalsozialistische Europaideologie, in: Vierteljahrshefte f. Zeitgeschichte 1955, S. 240—275 (zit. Kluge: Europaideologie). Der Aufsatz gibt wichtige Einblicke in Hitlers Einstellung zum Völkerbund, zum britischen appeasement, zur Kolonialfrage, vor allem aber zum Übergang zur neuen Machtpolitik seit 1938. Kluge macht darauf aufmerksam, daß sich nach dem Sieg über Frankreich das »Reich« vor den Europabegriff gestellt habe. Im Mai 1940 kam die Wochenschrift »Das Reich« heraus. Der Ausgangspunkt der »europäischen Ordnung«, wie sie etwa Darré vorschwebte, war wirtschaftlicher Art, wie ja auch bei Schmitt diese Bezüge sichtbar werden. Insgesamt aber trägt das Europa- und Raumdenken der Völkerrechtswissenschaft dieser Zeit stärker außenpolitische Züge.

Gedanken Anschaulichkeit und Materialität borgen mußte, gewann im Kriege politische Bedeutung. Friedrich Berber warf den ausländischen Friedensziel Diskussionen mangelnde Konkretetheit vor. Hier werde abstrakt und »völlig universell« gedacht, während doch diese Probleme nicht unabhängig von »dem ganz konkreten Erfordernis einer ganz konkreten politischen Situation« gestaltet werden könnten ¹²¹. Eine Entwicklung, wie sie im britischen Reich längst vorhanden sei und wie sie jetzt in der Panamerikanischen Union und im Großdeutschen Reich Gestalt annehme, »wo ja alle Nuancen vom Generalgouvernement bis zum verbündeten Königreich vorhanden sind und vorhanden sein müssen«, lasse zwar der Auffassung, das künftige Völkerrecht werde ein Völkerrecht des Großreiches sein, eine gewisse Berechtigung. Aber das traditionelle Völkerrecht werde zwischen »diesen Reichen« nach wie vor seine überragende Bedeutung haben — natürlich nicht für den inneren Zusammenhalt der einzelnen Reiche selbst. Es werde eine Zweiteilung eintreten.

Folgerungen dieser Art lagen im Grunde in der Konsequenz der Theorie Schmitts. Bei Berber traten sie nicht in völkischer Verkleidung auf. Sie stellten hier ein hegemoniales Modell konventioneller Art dar, bei dem das »interimpériale« Völkerrecht durchaus »abstrakt« und »universal« gedacht werden konnte. Diese Möglichkeit zeigt zugleich den theoretischen Abstand von den in der SS entwickelten Grundsätzen. Dies mag ein weiterer Beleg für die These vom dualstate des Nationalsozialismus sein, wobei freilich zu beachten bleibt, daß für Hitler selbst Spekulationen über Recht, Rechtsordnung, herkömmliches und neues Völkerrecht völlig irrelevante Beschäftigungen darstellten, was nach dem Ende der Epoche der »grandiosen Selbstverharmlosung« offenkundig wurde in seinen Befehlen über Gefangenenbehandlung, also auf dem kriegsvölkerrechtlichen Gebiet, dem er bekanntlich mit dem Barbarossa-, Kommissar- und Kommandobefehl »besondere« Aufmerksamkeit widmete.

Dennoch dürfen die Überlegungen deutscher Völkerrechtler zu Ordnungsfragen, jedenfalls während der ersten Hälfte des Krieges, solange noch an eine neue Ordnung nationalsozialistischer Observanz geglaubt werden konnte, Interesse beanspruchen. Hier ist insbesondere die Einstellung zur Frage der Weiterexistenz Polens von Bedeutung. Polen als erstes Opfer der auf den Krieg angelegten Politik ist Gegenstand einer umfassenden völkerrechtlichen Erörterung in der Akademie für Deutsches Recht geworden ¹²². Einige mutige Stimmen ¹²³ traten für die Fortgeltung der Haager Landkriegsordnung in Polen ein — angesichts des Vorgehens der Einsatzkommandos ein ganz grundsätzlicher Oppositionsstandpunkt — und trugen Gesichtspunkte für die Fortexistenz des polnischen Staates vor. Solche Bedenken brauchten »uns an sich nicht weiter zu belasten«, man müsse sich aber damit befassen, weil sie in der ausländischen Literatur

¹²¹ Berbers Bericht auf der Sitzung des Völkerrechtsausschusses, in: BA-R 61/360.

¹²² Auf einer Sitzung am 27. 6. 1940 im Anschluß an ein Referat des Staatsanwalts Bertram zum Thema: »Völkerrechtliche Fragen, die sich aus dem Zerfall der polnischen Republik ergeben haben.« Referat u. Diskussionsprotokoll in: BA-R 61/360.

¹²³ So Prof. Schmitz und Graf Helmuth James v. Moltke. Schmitz sah in der Eingliederung polnischer Gebiete als Reichsgaue eine Verletzung der HLKO. Von einer debellatio könne nicht gesprochen werden, solange noch einer der polnischen Alliierten weiterkämpfe. Moltke betrachtete d. polnische Exilregierung »in gewisser Hinsicht unverändert als Regierung des polnischen Staates«.

zweifelloos vertreten würden, meinte ein anderer¹²⁴ und leitete damit über zu einer rein machtpolitischen Betrachtung des Problems, bei der die Funktionalität des Völkerrechts leitender Gesichtspunkt war. Hier zeigte sich eine untergründige Fortwirkung positivistischen Denkens, das doch für überwunden angesehen wurde, nur daß die staatliche Rechtsetzung gar nicht erst abgewartet, der vermutete Staatswille — hier Führerwille — bereits als »Recht« akzeptiert wurde. Die Positivierung nationaler Bedürfnisse als »Recht«, »rechtmäßig«, »normal und richtig« gehörte zur Erbschaft einer bestimmten Richtung deutschen politischen Denkens, seit das Gefühl, bei der Verteilung der Welt zu kurz gekommen zu sein, nach politischem Ausdruck verlangte. Der nationalsozialistische Rechts- und Wissenschaftsbegriff übersteigerte Vorhandenes zu antithetischen Einseitigkeiten. Besonders klar zeigte sich dieser Hintergrund an den Ausführungen Professor Gerbers, der meinte, als Deutsche könnten wir nur den eigenen Standpunkt als den einzig berechtigten ansehen: »weil hier die Wissenschaft absolut politisch gebunden ist und gar nicht anders arbeiten darf«. Dieser deutsche Standpunkt hieß für ihn: »Polen ist als Staat erledigt« — denn die deutsche Staatsführung habe über das polnische Gebiet entschieden und entscheide täglich neu¹²⁵.

Gerber erinnerte seine Kollegen drastisch daran, daß alle Theorie außerwissenschaftliche Grenzen habe, aber so einseitig war diese Auffassung in der Akademie für Deutsches Recht bisher nicht vertreten, sondern von der das Verhältnis Wissenschaft-Weltanschauung vernebelnden Auffassung einer »echten« und »richtigen« Wissenschaft ausgegangen worden. Professor Schmitz warnte, man solle sich hüten, für jeden politischen Anspruch, der sich aus der augenblicklichen Lage ergebe, eine völkerrechtliche These oder Theorie aufzustellen, »die das nächste Mal wieder nicht klappt«. Damit war eigentlich die Situation der deutschen Völkerrechtswissenschaft seit 1933 insgesamt bezeichnet. So suchten einige, zum Beispiel Freytag-Loringhoven, Zuflucht zu neuen Begriffen, die noch jenseits des bisher schon häufig bemühten *sui generis* liegen sollten: zu Begriffen und Kategorien »sine genere«. Und das alles in der Nachfolge tatsächlicher Entscheidungen Hitlers, die mit dem Völkerrecht nicht in Einklang zu bringen waren. Die Wissenschaft begann in diesem Nachvollzug ihre eigene Begriffswelt zu umgehen. Viktor Bruns charakterisierte diesen Tatbestand so: die Diskussion habe festgestellt, daß aus der Unklarheit der Lage, insbesondere auch der Ausdrücke, die man verwendet habe, eine Unklarheit in der rechtlichen Behandlung komme.

Eine im Kriege sich langsam durchsetzende existenzielle Betrachtung völkerrechtlicher Fragen deutete Staatssekretär Frhr. v. Weizsäcker im Oktober 1941 in einem Vortrag über »Gegnerische Kriegsziele« vor dem Völkerrechtsausschuß

¹²⁴ v. Freytag-Loringhoven. Über die Rechtsfolgen der *occupatio bellica* und über die *debellatio*, zur Haltung deutscher Autoren einschl. Loringhovens vgl. auch St. Piotrowski: Hans Franks Tagebuch, Warschau 1963, S. 216 f. (zit. Piotrowski). Frank meinte als Generalgouverneur, maßgebend sei, daß das Generalgouvernement das erste Kolonialgebiet d. Deutschen Nation sei. Hier habe d. Standpunkt d. Deutschtums zu gelten, vgl. Protokoll ü. d. erste Konferenz d. Abteilungsleiter im Generalgouvernement v. 2. 12. 1939, bei Piotrowski, S. 286.

¹²⁵ BA-R 61/360. Über die Einstellung zur elsass-lothringischen Frage vgl. Kluge: Europaideologie, S. 256 f.; ders.: Nationalsozialistische Volkstumspolitik in Elsaß-Lothringen 1940—1945, in: Zur Geschichte u. Problematik d. Demokratie. Festgabe f. Hans Herzfeld, Berlin 1958, S. 619 ff.; zu Frankreich insgesamt s. auch Goebbels-Tagebücher, hrsg. von L. A. Lochner, Zürich 1948, S. 177; zu Belgien vgl. die demnächst in den v. Militärgeschichtlichen Forschungsamt hrsg. Militärgeschichtlichen Studien erscheinende Diss. von W. Wagner: Belgien in der deutschen Politik während des Zweiten Weltkrieges.

an ¹²⁶. Allmählich wurde der Spielraum im Rechts- und Völkerrechtsdenken, bei dem das Recht überhaupt noch eine Rolle spielen konnte, so beschnitten, vor allem seit 1942/43, daß für öffentlich geäußerte Ansichten nicht sehr viel mehr übrig blieb, als sich in der Nähe der Propaganda anzusiedeln. Um die gleiche Zeit wurde die Justiz endgültig zur gelenkten Justiz. Dieser Moment in der deutschen Rechtsgeschichte bezeichnete ungefähr auch das Ende der deutschen Völkerrechtswissenschaft. Hitlers Verachtung des Rechts hatte sich in einer wilden Rede am 26. April 1942 Luft gemacht. Die Ära des Justizministers Thierack begann. Selbst Frank wurde am 20. August 1942 von seinem Amt als Präsident der Akademie für Deutsches Recht entbunden. Zu seinem Nachfolger bestellte Hitler den neuen Justizminister ¹²⁷. Frank erhielt wegen einiger Reden, die sich mit der richterlichen Unabhängigkeit und mit »Freiheit« und »Menschlichkeit« beschäftigten, Redeverbot ¹²⁸.

Seit 1942 zählten auch in weltanschaulichen Argumentationen wesentlich nur die für den Lebenskampf um den Endsieg tauglichen Elemente. Es ist bemerkt worden, daß es für Hitler »eigentlich nur das Strafrecht« gab ¹²⁹. »Recht« als Repressionsmittel gegen Defaitismus und Widerstände, sei es im Ausland oder Inland, gehörte zu den auffälligen Herrschaftsmitteln, seit sich die Niederlage abzuzeichnen begann. Völkerrecht wurde in den Augen Hitlers zu einer Art »Außenstrafrecht«. Den ganzen Komplex des jus in bello betrachtete er nicht als mühsam errungene zivilisatorische Leistung der Völkergemeinschaft, sondern als lästiges Hemmnis seiner Kriegführung. Dies zeichnete sich zuerst im Verhältnis zur Sowjetunion ab ¹³⁰. Schon vor der Eröffnung der Feindseligkeiten legte er das Völkerrecht mit dem Kommissar- und Barbarossa-Befehl zum alten Eisen. Von den Befehlshabern und Stabschefs erwartete er volles Verständnis für diese Auffassung. Im Westen bahnte sich diese Entwicklung bei den Vorüberlegungen zum Kommandobefehl und bei seinem Erlaß an. In allen Fällen waren Wehrmachtjuristen ¹³¹ und hohe Offiziere an den Entwürfen beteiligt. Warnende Gegenstimmen oder zurückhaltende Taktiken blieben ohne wesentliche Wirkung. Besonders illustrativ für Hitlers Vorstellungen sind seine Aus-

¹²⁶ »Auch heute noch dürfen wir ohne weiteres annehmen, daß ein siegreiches England ohne Gnade mit uns verführe, sobald es dazu imstande wäre. Würden wir erlahmen, und den Griff von Englands Gurgel vorzeitig lösen, dann wäre es um uns geschehen. Dann hieße es nicht mehr, Vernichtung von Hitler-Deutschland, sondern von Deutschland überhaupt«, BA-R 61/366.

¹²⁷ Abschr. d. Ernennungsurkunde, in: BA-R 61/28, fol. 1.

¹²⁸ Ihm drohte jetzt plötzlich, nachdem er in den vergangenen Jahren bereitwillig d. Entwicklung in diesem Sinne vorangetrieben hatte, d. dt. Recht im Polizeistaat unterzugehen. Die AfDR hörte auf, das zu sein, was Hitler Frank gegenüber angeblich behauptet haben soll, nämlich eine »Oppositionsbude«, die er demnächst werde abbrechen lassen. Opposition ist i. d. Akademie zwar nie betrieben worden, aber d. Möglichkeit zur Äußerung von Ansichten, die weniger dem entsprachen, was als gerade herrschende Meinung angesehen werden konnte, bedeutete im Rahmen des NS-Staates viel. Hier sind vor allem Völkerrechtler wie Graf v. Moltke u. Prof. Schmitz zu nennen. Ihre Ansichten, 1940 geäußert, hätten 1942 wahrscheinlich zur Strafverfolgung geführt.

¹²⁹ Weinkauff, S. 151.

¹³⁰ Hier kann statt vieler Verweise bezug genommen werden auf seine Ausführungen v. 30. 3. 1941 vor den am Unternehmen »Barbarossa« beteiligten Befehlshabern u. Stabschefs der Wehrmachtsteile — lt. Warlimont ca. 200 Teilnehmer —. Hitler sprach hier davon, d. Wehrmacht müsse sich von den überkommenen Auffassungen u. Maßstäben völlig freimachen. Es gelte d. Ausrottung d. Bolschewismus. S. dazu H. Greiner: Die Oberste Wehrmachtführung 1939—1943, Wiesbaden 1951, S. 371.

¹³¹ Von denen einige während d. Krieges ständige Mitarbeiter oder Gäste d. Völkerrechtsausschusses waren, z. B. der Chef WPR, Ministerialdirektor Lehmann, Ministerialrat Hülle u. Kriegserichter Walter.

führungen in dem nur für Kommandeure bestimmten Zusatzbefehl zum Kommandobefehl, der gleichfalls vom 18. Oktober 1942 stammt¹³². Daß er seine Anordnungen als bloße Reaktion, als eine Art Vergeltung erscheinen ließ, war darauf berechnet, bei seinen Soldaten Instinkte der Rache und des Hasses zu wecken: im gesamten Ostgebiet sei der Krieg gegen die Partisanen ein Kampf der restlosen Ausrottung des einen oder des anderen Teiles. Wo diese Erkenntnis »Gemeingut« der Truppe werde, werde sie mit »diesen Erscheinungen« schnell fertig. Derartige Praktiken, auch gegen Kommandoangehörige in Uniform oder gegen Soldaten, die Anstalten machten, sich zu ergeben, verlangte Hitler auch im Westen.

Gern nahm er das Argument der Wehrmacht-Rechtsabteilung auf, daß Kommandoangehörige, die sich nach Erfüllung ihres Auftrages zur Gefangennahme stellen wollten, sich damit einem »Mißbrauch der Genfer Abmachungen« schuldig machten. Deshalb dürfe ein »Sabotage- oder Terroristentrupp« nicht nach den Regeln der Genfer Konvention behandelt werden, »sondern er ist unter allen Umständen restlos auszurotten«¹³³. Der Kommandobefehl, neben Jodl und Warlimont von Völkerrechtsjuristen vorbereitet — wenn auch nicht in die Endfassung gebracht —, gibt Aufschluß über die eingetretene Begriffsverwirrung, die an höchster Stelle allerdings als ein Prozeß der Begriffsklärung verstanden wurde. An die Stelle des Kombattanten trat der Kämpfer. Hitler sprach von »natürlicher Rechtsordnung«¹³⁴ und gab gleichzeitig seiner Verachtung des Rechts Ausdruck. Zwar war seine »natürliche Ordnung« etwas anderes als die »konkrete Ordnung« der Völkerrechtsjuristen der Vorkriegszeit, aber beide gehören in den Zusammenhang der Auflösung des bisher anerkannten Rechts. Von den Vorkriegstheoretikern kam Werner Best — die SS — Hitler am nächsten mit der Feststellung des Nichtvorhandenseins des Völkerrechts und mit der alleinigen Orientierung an der Selbstentfaltung des Volkes. Im Kriege, gerade eine Woche vor Erlass des Kommandobefehls, brachte wiederum eine SS-Stimme das nunmehr als verbindlich anzusehende Rechtsdenken auf dem Gebiet des Völkerrechts zum Ausdruck, nämlich in einem Rundschreiben des Reichssicherheitshauptamtes, das sich scharf gegen die plötzlichen Bedenken des Reichsrechtsführers Frank wandte. Dem »Völkerrecht« genügten wenige Sätze: »Was

¹³² 503 — PS u. BA-MA, OKW/1730. Jodl gab ihn am 19. 10. über einen umfangreichen Verteiler weiter mit folgender Maßgabe: »Die im Verteiler genannten Dienststellen sind dafür verantwortlich, daß sämtliche ausgegebenen Stücke des Befehls einschließlich aller ausgefertigten Abschriften wieder eingezogen und zusammen mit dieser Ausfertigung vernichtet werden.« Befehl v. 19. 10. 1942, OKW, Nr. 55 1781/42 g K Chefs/WFSt/Qu. 22 Ausfertigungen. Eine Fotokopie d. 21. Ausfertigung in: BA-MA, OKW/1730. Zum verbrecherischen Befehl, vor allem zum Barbarossa- u. Kommissarbefehl gibt es inzwischen reichhaltige Literatur, vgl. Jacobsen: Kommissarbefehl und Massenexekution sowjetischer Kriegsgefangener, in: Konzentrationslager, Kommissarbefehl, Judenverfolgung — Anatomie des SS-Staates, Bd 2, dtv, München 1967; H. Uhlig: Der verbrecherische Befehl. Eine Diskussion und ihre historisch-dokumentarischen Grundlagen, in: Vollmacht d. Gewissens, Bd 1, S. 287—410; W. Warlimont: Im Hauptquartier der deutschen Wehrmacht 1939—1945. Grundlagen-Formen-Gestalten, Frankfurt/M 1964; Messerschmidt, S. 390—422. Zu den Vorgängen in Polen vgl. H. Krausnick: Hitler und die Morde in Polen. Ein Beitrag zum Konflikt zwischen Heer und SS um die Verwaltung der besetzten Gebiete, in: VjHfZg, 1963, S. 196 ff.

¹³³ Der Gedanke des »Mißbrauchs« d. Art. 23c HLKO — Mißbrauch liege in der Spekulation auf kampfloses Sich-ergeben nach geglückter Sabotagehandlung — wurde von WR am 15. 10. 1942 (telefonisch) an WFSt/Qu durchgegeben. Fotokopie der bei WFSt gefertigten Niederschr. d. tel. Durchsage in OKW/1730. Selbst d. Chef WR (Lehmann) stellte d. Geltungskraft v. Art. 23c HLKO in Frage. Fotokopie ebenfalls OKW/1730.

¹³⁴ Vgl. H. Picker: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941—1942, neu hrsg. v. P. E. Schramm, Stuttgart, 2. Aufl. 1965, Gespräch v. 29. 3. 1942, S. 223.

bedeutet es, wenn Frank die Menschlichkeit anruft und sie uns abspricht? Ein Volk, das wie unser Volk um sein Leben kämpft, kann nicht versuchen, andere Völker im Zeichen der Menschlichkeit zu überzeugen¹³⁵.« Thierack erklärte am 29. September 1942 vor den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten: »Im Osten liegt der deutsche Kolonialboden. Das setzt aber voraus, daß wir die dort lebenden Völker vernichten müssen — brutal spreche ich das vor Ihnen aus —, sie mindestens niederhalten müssen. In diesen Ostgebieten soll man keine Gerichte aufziehen. Gerichte können das dortige Volkstum nicht vernichten, nicht dezimieren; das muß aber geschehen. Das kann nur die Wehrmacht und die Polizei¹³⁶.«

Diese Beispiele, die leicht vermehrt werden könnten, zeigen eines: seit 1942 gab es keine völkerrechtliche Diskussion mehr in Deutschland. Selbst die »Diskussion« der Ideologen in der Zeitschrift »Reich, Volksordnung, Lebensraum« schief ein. Der Weltanschauungskrieg schuf die Atmosphäre für rechtsblinde und rechtsfeindliche »Konkretisierungen«. Aber diese Tendenz war nicht allein nach außen gegen fremde Völker gerichtet, sondern auch gegen Gegner im Innern. Das Freund-Feind-Denken¹³⁷ kann als der entscheidende Akzent in dieser Entwicklung angesehen werden, aber die Rechtspolitiker dieser Zeit sind nicht erst bei Schmitt in die Schule gegangen. Sie waren, ihn weit überholend, der Auffassung, daß Recht, und zwar jedes Recht, bloßer Formelmechanismus sei. Diesen Satz betrachteten sie als Binsenwahrheit und als die theoretische Grundlage ihres Kampfes gegen den Positivismus. Und wie zu Beginn des Krieges der Prozeß der Verwirrung rechtlicher Begriffe einen ersten Höhepunkt erreichte, so glaubten in seinem Fortgang Politiker, Militärs und Völkerrechtler in den obersten Führungsgremien Normen der Haager Landkriegsordnung für Deutschland einfach außer Kraft setzen zu können, weil sie der Entwicklung der Dinge nicht mehr entsprächen. Im Gefolge Hitlers gingen deutsche Völkerrechtler in Anerkennung der »Notwendigkeiten« des Krieges auf diesem Wege ein gutes Stück mit.

Das jus in bello geriet in den gleichen Sog politischer, weltanschaulicher und jetzt angeblich auch militärischer Notwendigkeiten, wie zuvor die Konstruktionen neuer Ordnungssysteme. Nicht der angelsächsische »diskriminierende Kriegsbegriff«, den Schmitt entdeckt hatte, sondern der aus dem Weltanschauungskrieg hervorgegangene deutsche Kriegsbegriff entbehrte jener Differenzierungen, die im 19. Jahrhundert nach Schmitt zur »Hegung« des Krieges geführt hatten. Am Ende ist die Feststellung angebracht, daß der deutsche Rechtspositivismus, unter dessen Herrschaft die in der NS-Zeit gegen ihn kämpfenden und wetternden Völkerrechtler erzogen worden sind, selbst eine der Ursachen war,

¹³⁵ Rundschr. RSHA v. 11. 10. 1942, Nr. 5861/42 — Nürnberger Dok. NO-4638, vgl. auch Weinkauff, S. 161 ff. Auch in Hitlers Vorstellungen vom »germanischen Reich deutscher Nation« lag d. Akzent ganz eindeutig auf dem »deutsch«. Das Primäre blieb ihm »die geschlossene Volksgemeinschaft«. Slawen und Romanen glaubte er nicht in sein germanisches Reich organisch einfügen zu können, vgl. Kluge: Europaideologie, S. 264 f. Sein Hauptziel blieb Raumgewinnung für das Volk, für Wachstum, Ausbreitung und Herrschaft. Instrukтив ist seine Geheimrede vor dem dt. Offiziernachwuchs v. 30. 5. 1942, bei Picker, 4. Anh., S. 493 ff. (497—500).

¹³⁶ BA-R 22 Gr. 5/344, Akten d. Reichsjustizministeriums. S. hierzu auch Weinkauff, S. 152 ff.

¹³⁷ Über seine Entwicklung bei Schmitt vgl. insbes. Schmitz: Freund-Feind-Theorie. Die Nachahmer übernahmen von Schmitt im wesentlichen die Ergebnisse, weniger dagegen den rechtstheoretischen Ausgangspunkt. Schon bei Maunz wird eine Vergröberung erkennbar.

die diese Wissenschaftler zusammen mit ihren nationalen und machtpolitischen Neigungen zu nachvollziehenden Theoretikern des NS-Überpositivismus¹³⁸ gemacht hat, der im Grunde nichts war als der Positivismus der »Führerentscheidung«. Vor ihr verblaßten die mühsamen Differenzierungen zwischen Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsanordnung, Vertrag, Legislative, Exekutive und richterlicher Gewalt. »Recht« entwickelte sich im Laufe des Krieges zum Instrumentarium selbsterzeugter »Notwendigkeiten«, es wurde Ausdruck einer Geisteshaltung, der die rücksichtslose »Selbstentfaltung« des deutschen Volkes im Sinne Hitlers oberstes Gebot war.

¹³⁸ In diesem Zusammenhang ist die immanent gewonnene Charakteristik d. Schmittschen Dezi-sionismus als zu sich selbst gekommener Positivismus aufschlußreich, bei Ch. Graf v. Krockow: Die Entscheidung. Eine Untersuchung über Ernst Jünger, Carl Schmitt, Martin Heidegger, Stuttgart 1958, S. 90 ff.

